



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSENTWICKLUNGS-, BAU-, UMWELT- UND ENERGIEAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 17.01.2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer

Ausschussmitglieder

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Scheiderer, Klaus
Ziegler, Christoph

Schriftführer/in

Spörl, Volker

Verwaltung

Pfeiffer, Markus
Vogel-Fleischmann, Jana

Anwesend ab TOP 3

Weitere Anwesende

Koschek, Norbert

2. Bürgermeister

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge und Bauvoranfragen
- 1.1 Anfrage zur Errichtung eines Zaunes auf der Teilfläche des Grundstücks FINr. 49 Gemarkung Diethofen (Rüderner Str.) **BA/398/20
20-2026**
- 1.2 Antrag auf Genehmigungsfreistellung für Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück FINr. 692/16 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 14) **BA/424/20
20-2026**
- 1.3 Antrag auf Genehmigungsfreistellung für Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Terrassenüberdachung auf dem Grundstück FINr. 692/24 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 10) **BA/425/20
20-2026**
- 1.4 Tekturantrag auf Genehmigungsfreistellung zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 692/20 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 12) **BA/426/20
20-2026**
- 1.5 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände des Herrn Jürgen Rudolph in Oberschlauersbach **BA/427/20
20-2026**
- 1.6 Antrag auf Genehmigungsfreistellung für Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FINr. 692/32 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 1) **BA/428/20
20-2026**
- 1.7 Antrag auf Neubau eines Carports auf dem Grundstück FINr.2240 Gemarkung Haasgang (Adelmannsdorf 31) **BA/429/20
20-2026**
- 1.8 Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FINr. 858/5 Gemarkung Diethofen (Rosenstraße 15) **BA/430/20
20-2026**
- 1.9 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf **BA/431/20
20-2026**
- 1.10 Anfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 719/11 Gemarkung Diethofen (Fasanenweg 11) **BA/432/20
20-2026**
- 1.11 Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück FINr. 663 Gemarkung Ebersdorf **BA/433/20
20-2026**
- 1.12 Bauantrag zum Neubau von fünf Doppelhäusern mit Garagen auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) **BA/434/20
20-2026**
- 1.13 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) **BA/435/20
20-2026**
- 1.14 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) **BA/436/20
20-2026**
- 1.15 Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern je 12 WE nach Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues und Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) **BA/437/20
20-2026**
- 1.16 Bauantrag zum Neubau von sechs Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) **BA/438/20
20-2026**
- 1.17 Anfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grund- **BA/439/20**

	stück 856/13 Gemarkung Dietenhofen (Rosenstraße 20)	20-2026
1.18	Anzeige zur Beseitigung einer landwirtschaftlichen Halle auf dem Grundstück FINr. 46 Gemarkung Götteldorf	BA/443/20 20-2026
1.19	Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehal- le auf dem Grundstück FINr. 46, 41/1 Gemarkung Götteldorf	BA/442/20 20-2026
2	Mitverlegung von Leerrohren bzw. Speedpipeverbänden im Rahmen des Baus des Fernwärmenetzes der Naturwärme Neudorfer Höhe GmbH & Co. KG	BA/441/20 20-2026
3	Antrag auf Freigabe Farbkonzept, Innenleuchten DGH-Seubersdorf	BA/423/20 20-2026
4	Verschiedenes	
4.1	Notwendige Maßnahmen auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie	
4.2	Schülerzahlen an der Grund- und Mittelschule des Schulverbandes	
5	Wünsche und Anträge	
5.1	Hinweis zu Planern für eine Sanierung oder einen Umbau des Schulgebäudes	

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge und Bauvoranfragen

TOP 1.1 Anfrage zur Errichtung eines Zaunes auf der Teilfläche des Grundstücks FINr. 49 Gemarkung Dietenhofen (Rüderner Str.)

Beim Markt Dietenhofen wurde ein Antrag auf Duldung eines Zauns auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 49 Gemarkung Dietenhofen eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich.



Seitens des Antragsstellers ist die Errichtung eines Zauns mit einer Höhe von ca. 1,2 m zum Teil auf der Grundstücksgrenze des Antragsstellers FINr. 50 Gemarkung Dietenhofen und zum Teil auf dem Grundstück FINr. 49 Gemarkung Dietenhofen (Rüderner Str.) parallel zur asphalt-

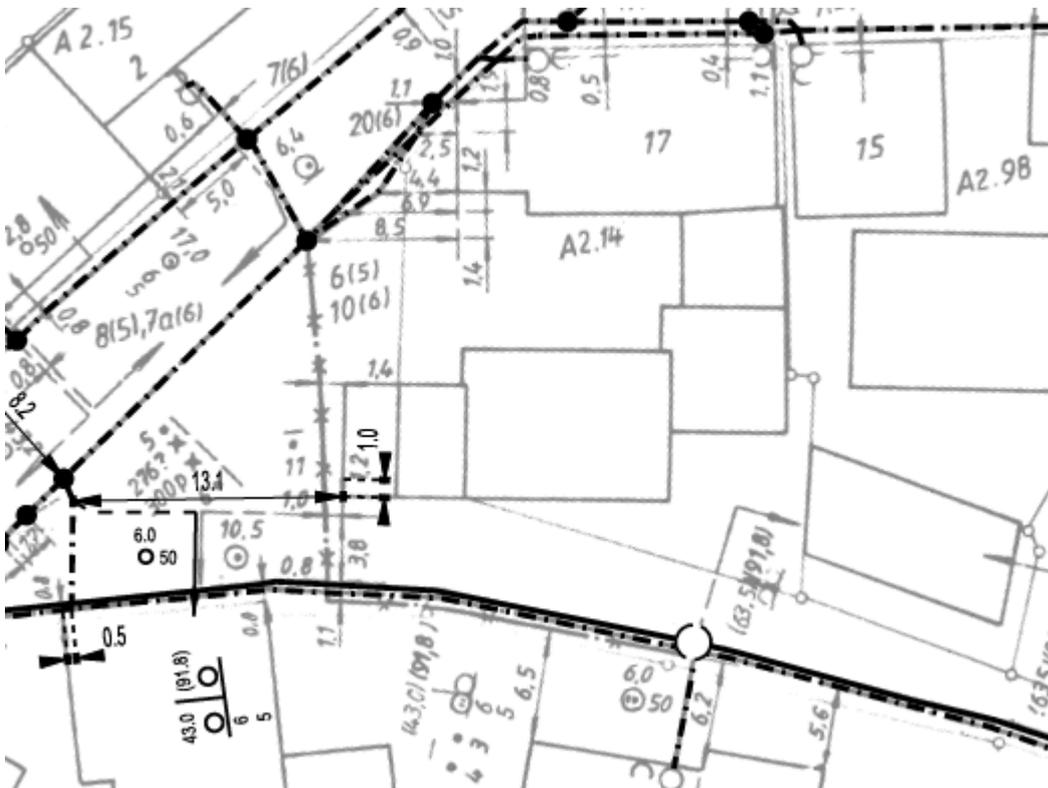
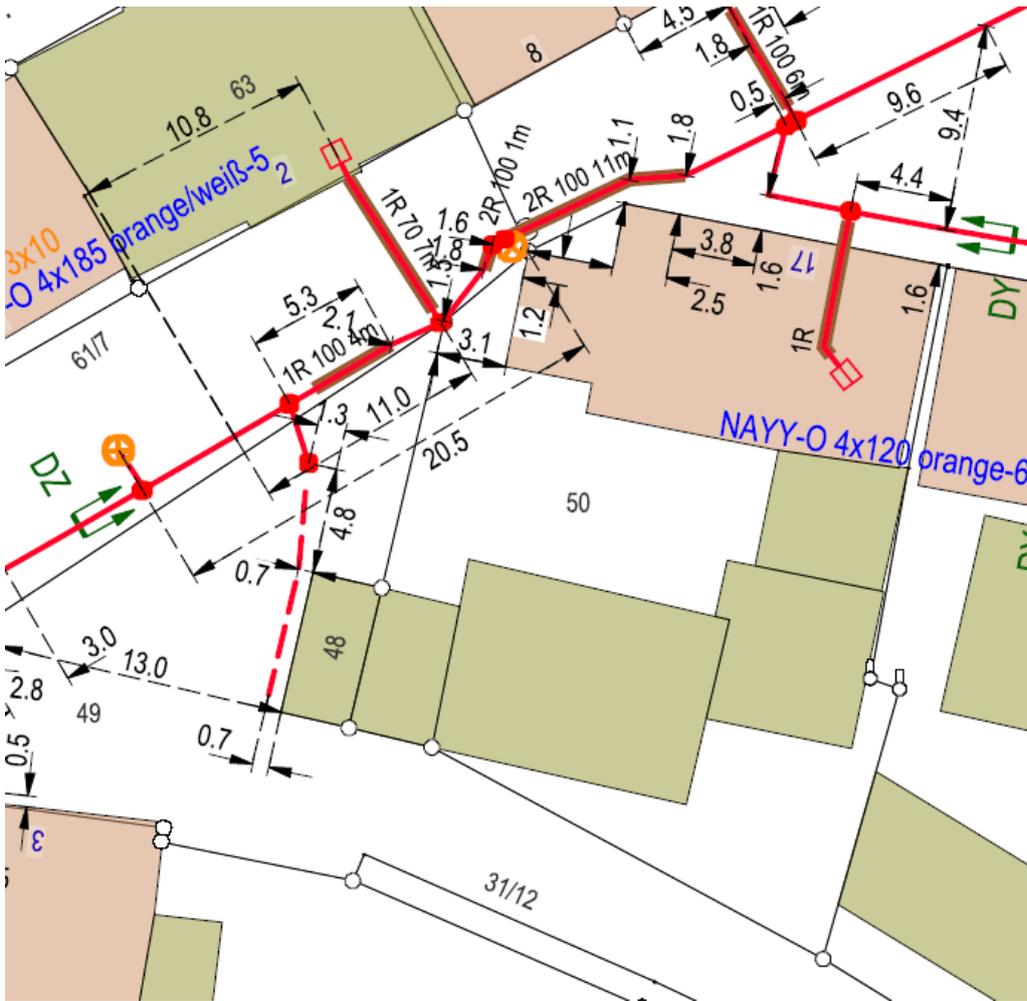
tierten Straße geplant.



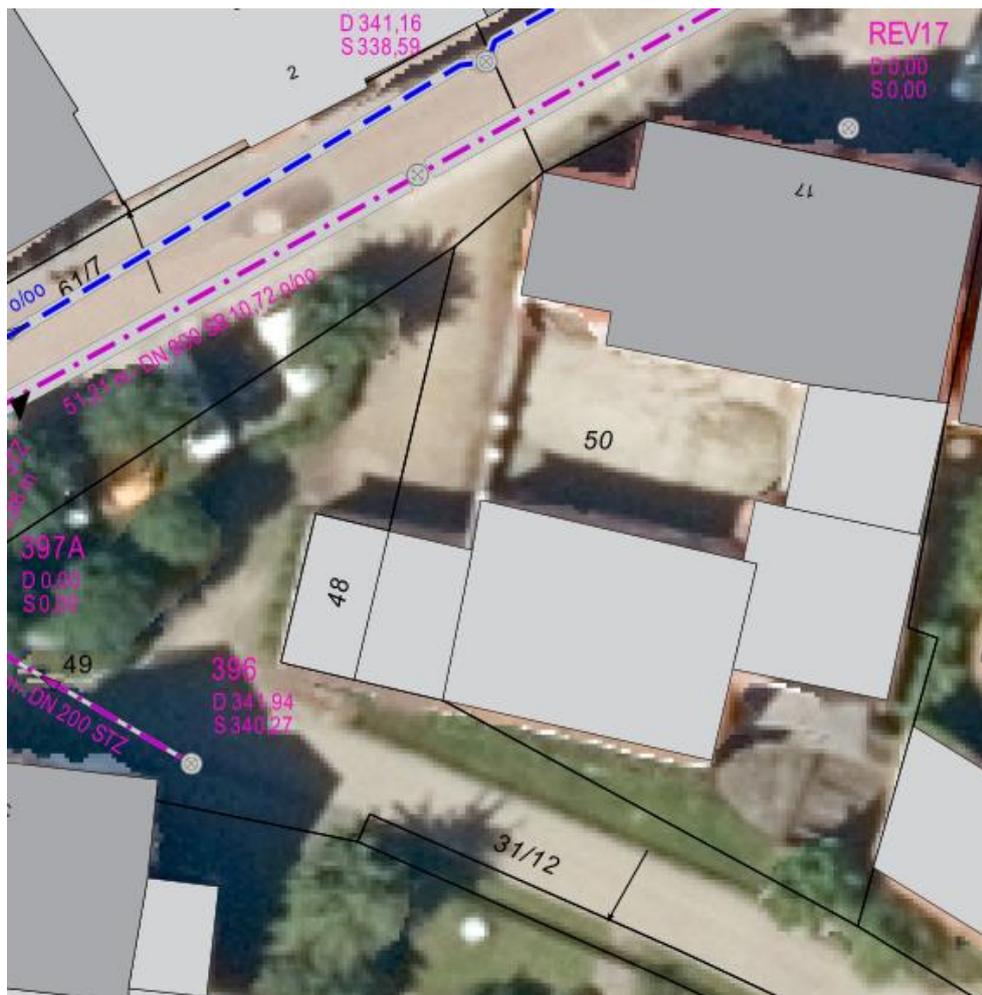
Das Grundstück FINr. 49 Gemarkung Diethofen befindet sich im gemeindlichen Besitz. Die Errichtung eines Zauns auf der Teilfläche wäre gegebenenfalls vertraglich zu regeln.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses wurde dieser Antrag behandelt und für die Sitzung am 17.01.2022 zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für die künftig eingezäunte Fläche Spartenankünfte für Leitungen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung einzuholen.

Im Bereich der Teilfläche verlaufen keine Leitungen der N-Energie-Netz sowie Telekom.



Auch befinden sich keine Kanalleitungen in diesem Bereich.



Beschlussvorschlag:

Der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, die Errichtung des Zaunes auf der Teilfläche des Grundstücks FINr. 49 Gemarkung Dietenhofen zu gestatten.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 7

TOP 1.2 Antrag auf Genehmigungsfreistellung für Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück FINr. 692/16 Gemarkung Dietenhofen (Am Schwanenring 14)
--

Für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück FINr. 692/16 Gemarkung Dietenhofen (Am Schwanenring 14) wurde ein Bauantrag im Genehmigungsverfahren vorgelegt.



Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 Nördlich der Rüderner Straße BA 1.

Der Antrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt und die Erklärung, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, erteilt.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3 Antrag auf Genehmigungsfreistellung für Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Terrassenüberdachung auf dem Grundstück FINr. 692/24 Gemarkung Dietenhofen (Am Schwanenring 10)

Für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Terrassenüberdachung auf dem Grundstück FINr. 692/24 Gemarkung Dietenhofen (Am Schwanenring 10) wurde ein Bauantrag im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegt.



Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 Nördlich der Rüderner Straße BA 1.

Der Antrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt und die Erklärung, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, erteilt.

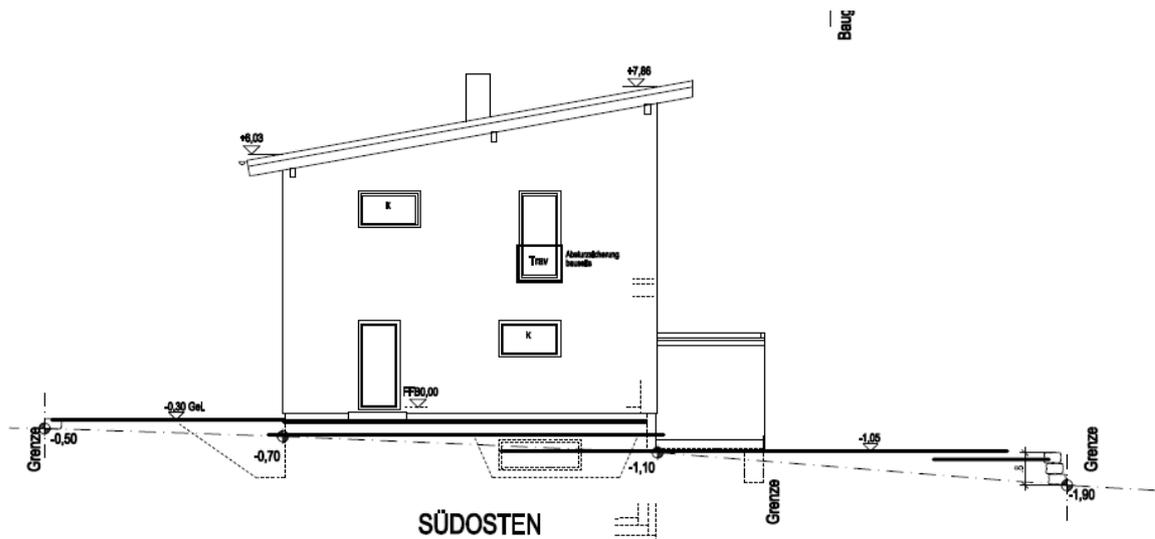
Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4 Tekturantrag auf Genehmigungsfreistellung zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 692/20 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 12)

Für den Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 692/20 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 12) wurde ein Tekturantrag im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegt. Gegenstand des Tekturantrages ist die Änderung des Anschlusses an Schmutzwasserkanal. Der Anschluss erfolgt nicht mehr im Südwesten bei der Hauseinfahrt, sondern im Nordosten an den bestehenden Kanal.



Für den Bauantrag wurde bereits am 30.07.2021 die Erklärung, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, erteilt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 Nördlich der Rüderner Straße BA 1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Der Antrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt und die Erklärung, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, erteilt.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

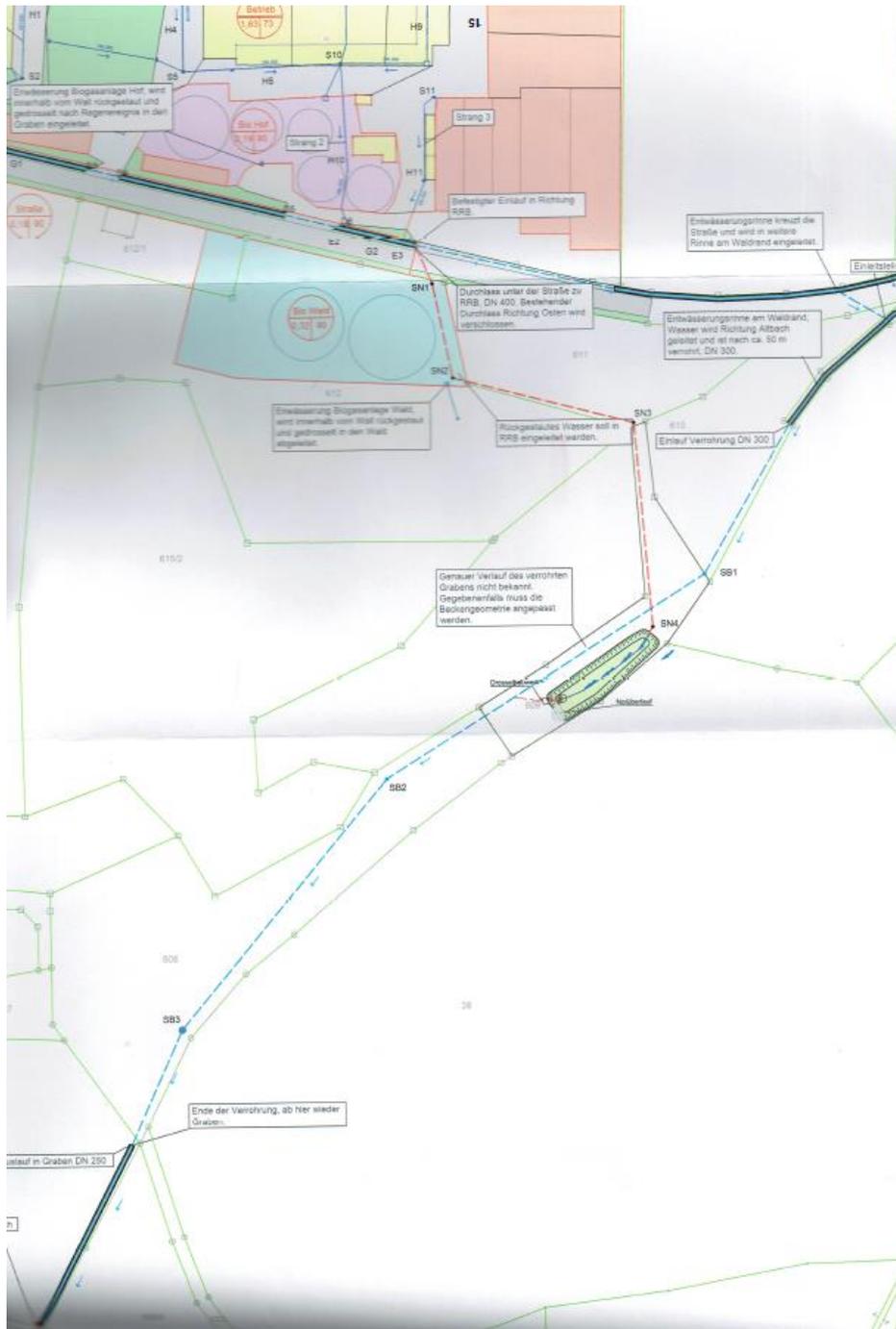
zur Kenntnis genommen

TOP 1.5	Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wasser- gesetzes; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Be- triebsgelände des Herrn Jürgen Rudolph in Oberschlauersbach
----------------	---

Herr Johannes Rudolph beabsichtigt, Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen seines Aussiedlerhofes gedrosselt über eine bestehende Grabenverrohrung dem Altbach zuzuführen. Das Landratsamt Ansbach hat den Markt Diethenhofen zur Stellungnahme aufgefordert. Von Seiten des Marktes Diethenhofen wurden zur geplanten Einleitung keine Einwände vorgebracht.

Herr 1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass die Familie Christgau die Hallen und das Büro im Hagelsbergweg zur Miete z.B. für den Bauhof angeboten hat. Die Monatsmiete solle 2.500,-- € betragen.

Von Seiten des Marktes Diethenhofen besteht derzeit kein Bedarf für die Anmietung eines entsprechenden Objekts. Eventuell ist ein Bewerber für ein Grundstück im neuen Gewerbegebiet an einer Mietlösung interessiert.



Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

zur Kenntnis genommen

TOP 1.6 Antrag auf Genehmigungsfreistellung für Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FINr. 692/32 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 1)

Für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FINr. 692/32 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 1) wurde ein Bauantrag im Genehmigungsverfahren vorgelegt.



Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 Nördlich der Rüderner Straße BA 1.

Der Antrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt und die Erklärung, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, erteilt.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

**TOP 1.7 Antrag auf Neubau eines Carports auf dem Grundstück
FINr.2240 Gemarkung Haasgang (Adelmannsdorf 31)**

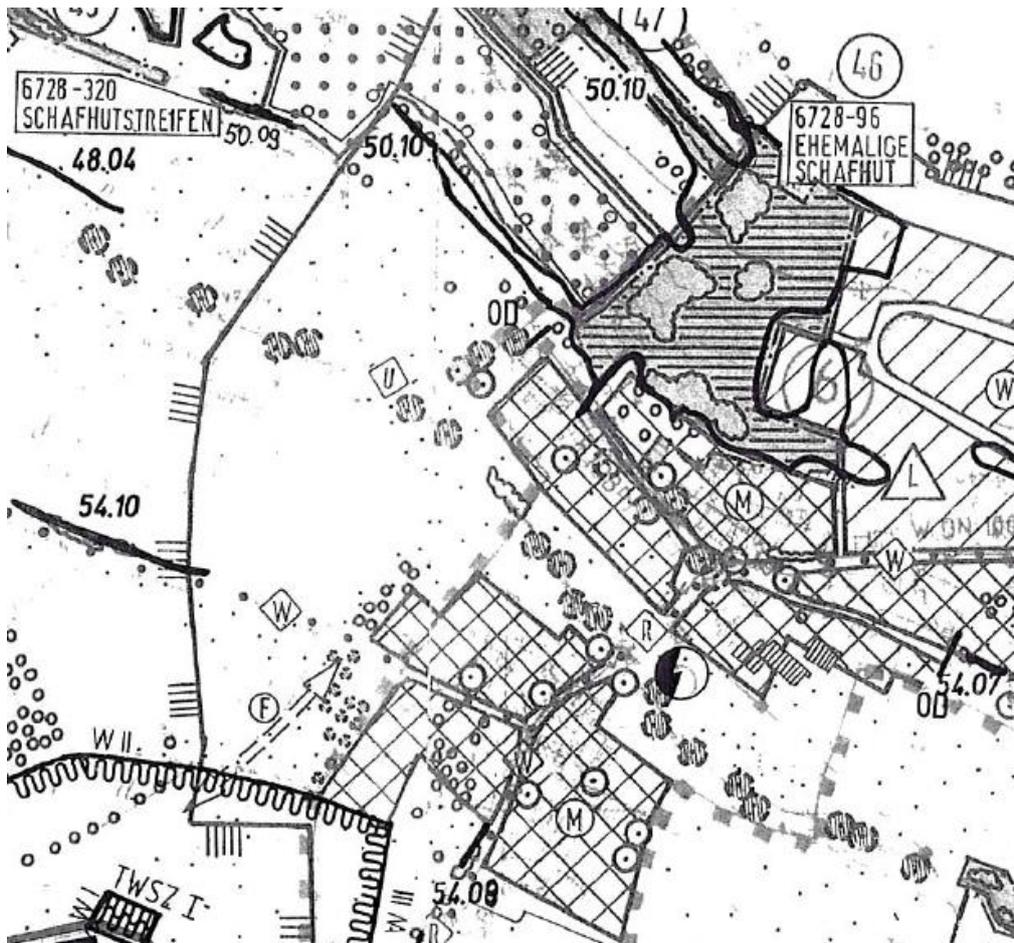
Zum Neubau eines Carports auf dem Grundstück FINr. 2240 Gemarkung Haasgang (Adelmannsdorf 31) wurde ein Bauantrag eingereicht.



Das Baugrundstück liegt im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der FNP des Marktes Dietenhofen stellt dieses Grundstück als Grünland im Landschaftsschutzgebiet dar. Daher steht es hier im Widerspruch zur Darstellung des FNP (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).



Die Erschließung ist gesichert.

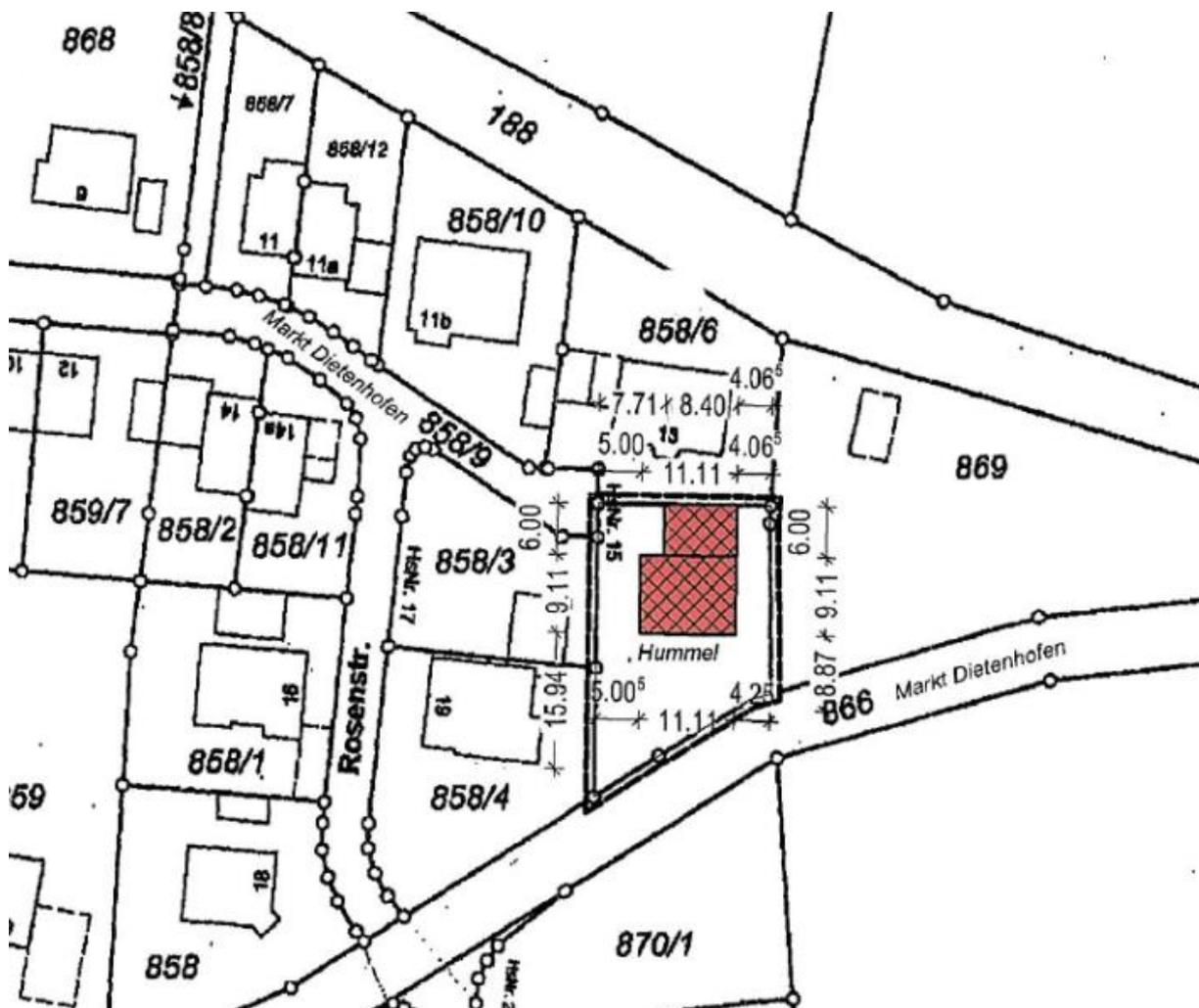
Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau eines Carports auf dem Grundstück FINr. 2240 Gemarkung Haasgang (Adelmannsdorf 31) wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

TOP 1.8 Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FINr. 858/5 Gemarkung Dietenhofen (Rosenstraße 15)

Zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FINr. 858/5 Gemarkung Dietenhofen (Rosenstraße 15) wurde ein Bauantrag eingereicht.



Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (entspricht nach heutigem Sprachgebrauch einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) „Rosenstraße Ost“. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist folgende Befreiung erforderlich:

- Dachneigung (zulässig: 32-45°; geplant: 25°)

Die Erschließung ist gesichert.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FINr. 858/5 Gemarkung Diethenhofen (Rosenstraße 15) wird erteilt.

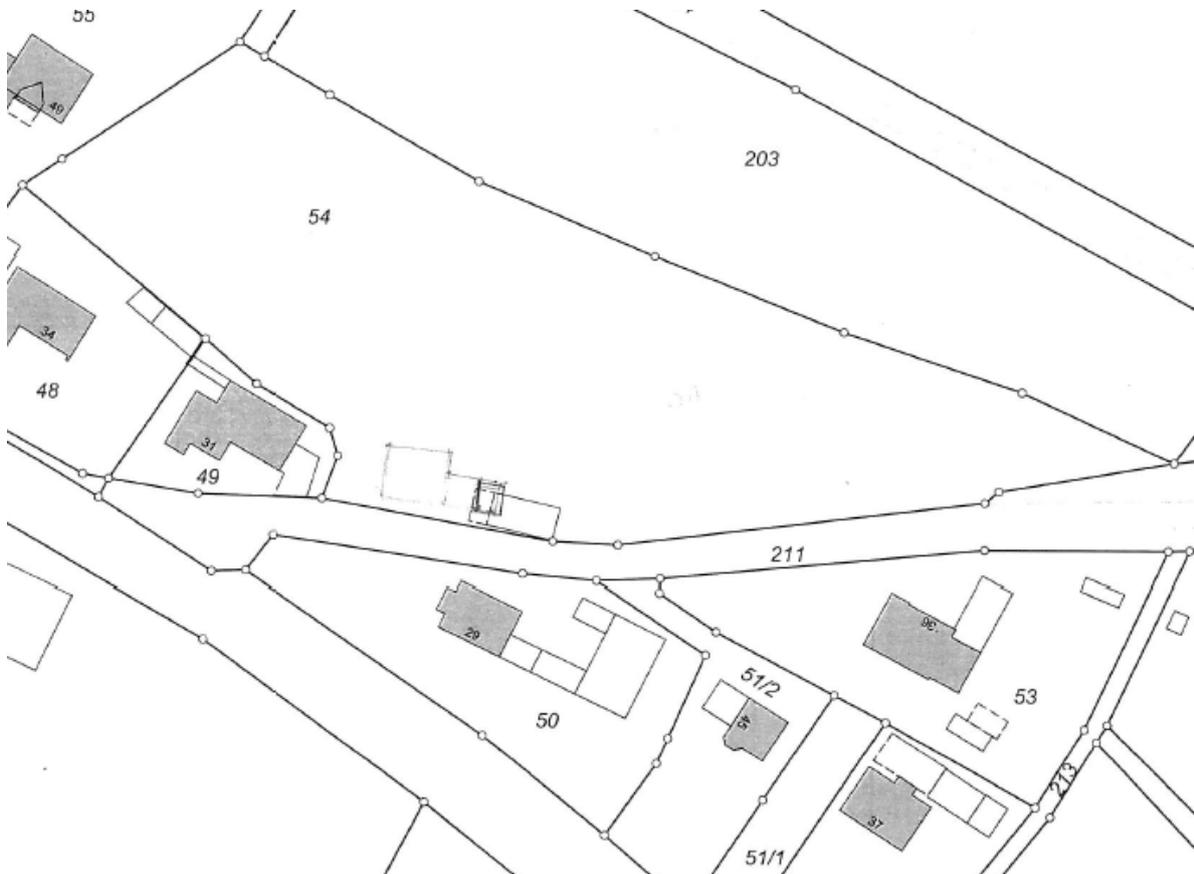
Des Weiteren wird das Einvernehmen zu der Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Rosenstraße Ost“ hinsichtlich der

- Dachneigung (zulässig: 32-45°; geplant: 25°)
erteilt.

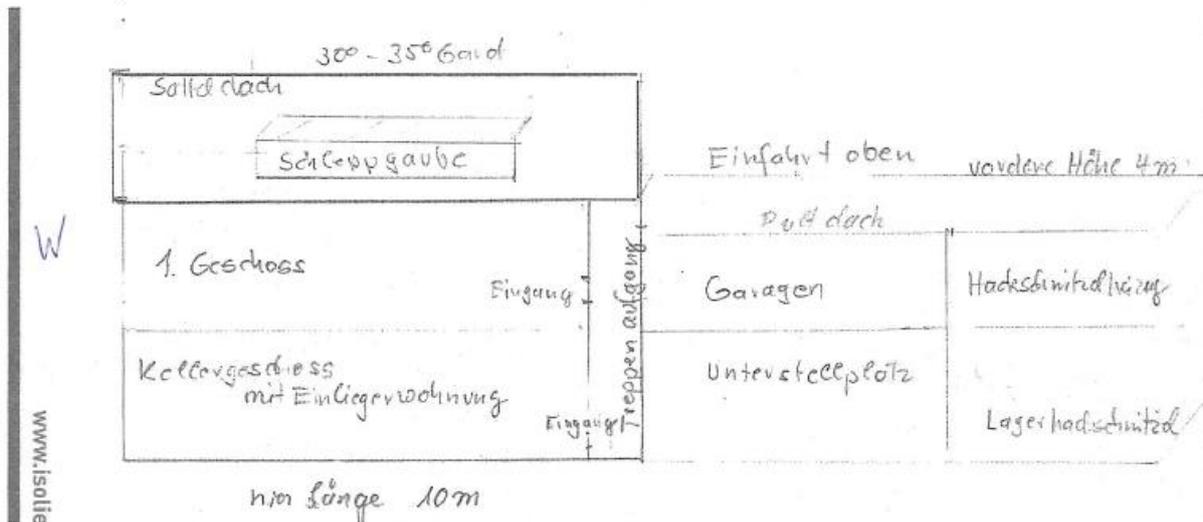
einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

TOP 1.9	Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf
----------------	---

Zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf wurde ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht.



Einfamilienwohnhaus Länge ca. 9m - 12m Breite 8m bis 10m
Garagen 6 x 6 m v. Hochschränkeinzug 4 x 4 m



Das Baugrundstück liegt im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der FNP des Marktes Diethenhofen stellt dieses Grundstück als Grünfläche mit Hecke- und Baumbestand dar. Daher steht es hier im Widerspruch zur Darstellung des FNP (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Auf dem amtlichen Lageplan ist noch ein frühes Wohnhaus und eine landwirtschaftliche Halle ersichtlich. Diese wurden im Rahmen der Kanalisierung in Ebersdorf aus Sicherheitsgründen abgerissen.

Der Neubau soll teilweise an gleicher Stelle errichtet werden.



Wasserversorgung:

Laut Auskunft des Zweckverbandes der Dillenbergruppe wäre ein Wasseranschluss in der angrenzenden Ortsstraße möglich.



Abwasserbeseitigung:

Direkt vor dem geplanten Gebäude verlaufen in der Ortsstraße sowohl Oberflächen- als auch Schmutzwasserkanal. Die Abwasserbeseitigung durch Trennsystem ist möglich.

Die Erschließung über die FINr. 211 Gemarkung Ebersdorf ist gesichert.

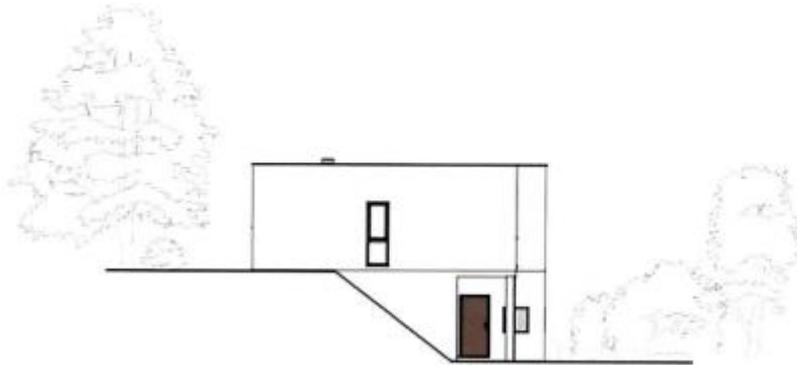
Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

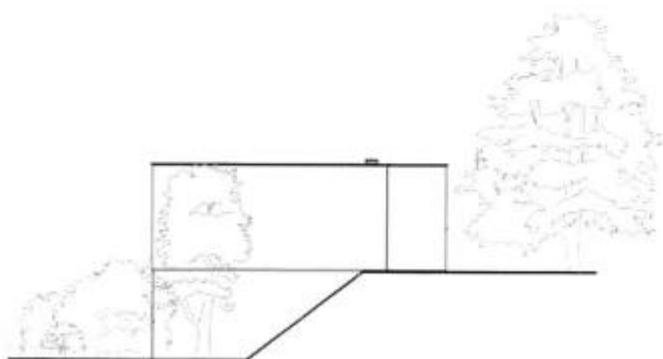
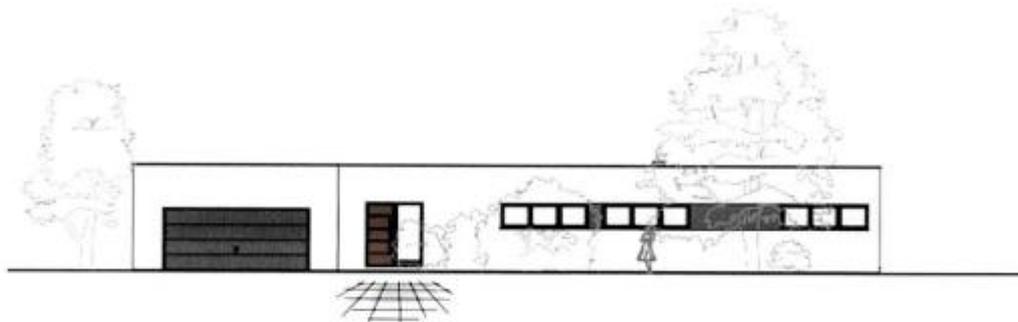
TOP 1.10 Anfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 719/11 Gemarkung Diethofen (Fasanenweg 11)

Für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 719/11 Gemarkung Diethofen (Fasanenweg 11) wurde eine formlose Anfrage eingereicht.



FISCHERHAUS
 Mit Luthar Hauspart

Beauftragter: Ursula Böhler
 Bauführer: Ursula Böhler
 Baugrund: Ursula Böhler
 Bauplanung: Ursula Böhler
 Baufertigung: Ursula Böhler



FISCHERHAUS
 Mit Luthar Hauspart

Beauftragter: Ursula Böhler
 Bauführer: Ursula Böhler
 Baugrund: Ursula Böhler
 Bauplanung: Ursula Böhler
 Baufertigung: Ursula Böhler

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Fasanenweg“. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes wäre folgende Befreiung bei der vorgelegten Planung erforderlich:

- Dachform (zulässig: Satteldach 32 bis 38 Grad; geplant: Flach- oder Pultdach)

Die Erschließung ist gesichert.

Teilstücks zur Ortsstraße gebeten.

Wassermäßige Erschließung

Gemäß Stellungnahme der Dillenbergruppe besteht für das angefragte Bauvorhaben nach § 4 WAS kein direktes Anschlussrecht. Ein Anschluss ist technisch möglich als Abzweig von der bestehenden Hausanschlussleitung oder als Überleitung für Andorf 2. Die Kosten für die Erstellung müssen vom Bauherrn vollumfänglich erstattet werden. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zur Nutzung des Grundstücks FINr. 426 ist vorzulegen. Die Eigentümer der FINr. 426 haben bereits eine Zustimmung für eine erforderliche Grunddienstbarkeit abgegeben.

Abwassermäßige Erschließung

Entwässerung erfolgt in Andorf im Trennsystem.

Anschluss an Schmutzwasserkanal ist über FINr. 426 geplant und seitens der Verwaltung auch möglich. Berechnungen über den Nachweis der ausreichenden Dimensionierung des bestehenden Kanals hat der Bauherr vorgelegt. Die Eigentümer der FINr. 426 haben bereits eine Zustimmung für eine erforderliche Grunddienstbarkeit für das Leitungsrecht abgegeben.

Anschluss über Druckleitung zur Bahntrasse und dann zum Schmutzwasserkanal in der ehemaligen Staatsstraße wäre theoretisch auch möglich.

Einleitung des Oberflächenwassers soll direkt in die nördlich gelegene Bibert erfolgen und ist gegen die bisher beabsichtigte Einleitung in den Graben zu bevorzugen. Bauherr hat diesbezüglich Rücksprache mit dem LRA SG43 „Wasserrecht“ gehalten.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den Änderungen und Ergänzungen zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück FINr. 663 Gemarkung Ebersdorf wird erteilt.

Der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss empfiehlt gleichzeitig dem Markt-gemeinderat das für die Zufahrt benötigte Teilstück der FINr. 327/2 Gemarkung Ebersdorf der ehemaligen Bahntrasse als Ortsstraße zu widmen.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

Bauantrag zum Neubau von fünf Doppelhäusern mit Garagen TOP 1.12 auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Dietenhofen (Gro- ße Höhe/Hagelsbergweg)

Zum Neubau von fünf Doppelhäusern mit Garagen (Haus Nr. 1-5) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Dietenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wurde ein Bauantrag eingereicht.





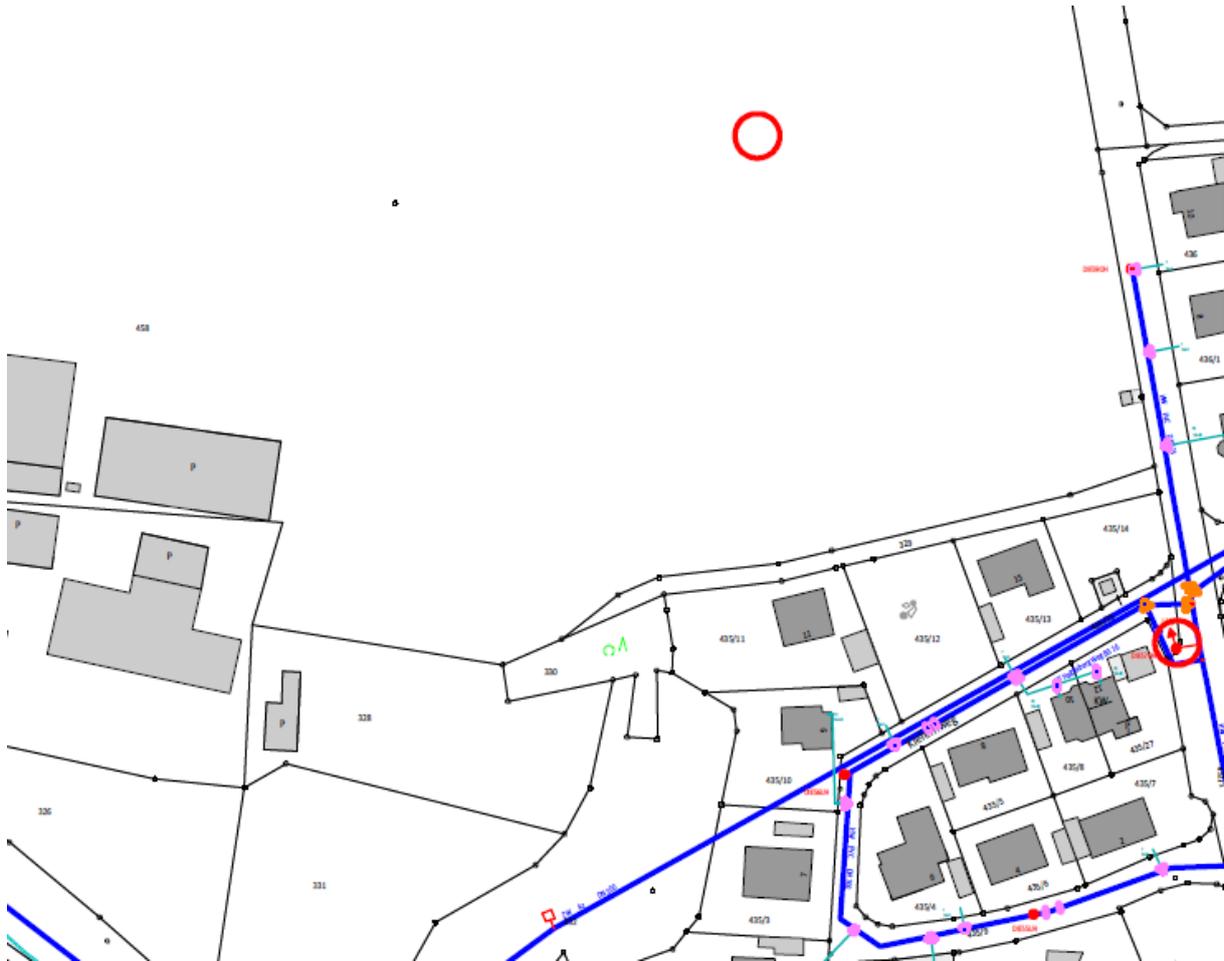
Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der FNP des Marktes Dietenhofen stellt dieses Grundstück als Grünland dar und ist als Fläche für landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Daher steht es im Widerspruch zur Darstellung des FNP (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Wasserversorgung:

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist möglich (§ 4 WAS). In Höhe des geplanten Gebietes verläuft eine Ortsnetzleitung zur Trinkwasserversorgung der Dillenberggruppe. Die technische Machbarkeit der Versorgung mit Trinkwasser wäre zu prüfen.



Abwasserbeseitigung:

Etwa auf Mitte des zu bebauenden Grundstückes enden die bestehenden Misch- und Regenwasserkanäle im Hagelsbergweg. Ein Anschluss des geplanten Baugebietes ist somit insbesondere im Trennsystem möglich.

Der Regenwasserkanal im Hagelsbergweg, der das derzeitige Oberflächenwasser aus dem Außenbereich aufnehmen sollte, wurde auf ein Einzugsgebiet mit einer befestigten Fläche von 6,06 ha und eine unbefestigte Fläche von 4,51 ha ausgelegt. Daher ist er auch für die Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem geplanten Baugebiet geeignet. Das Schmutzwasser kann dem Mischwasserkanal zugeleitet werden. Die innere Erschließung des Gebietes mit Abwasserkanälen, sowie wahrscheinlich notwendig werdende Regenrückhaltmaßnahmen, bedürfen einer getrennten Betrachtung.

Straßenmäßige Erschließung:

Die äußere Erschließung ist durch den Hagelsbergweg gewährleistet. Die innere Erschließung muss voraussichtlich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sowie Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes vom Bauwerber geplant und gebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau von fünf Doppelhäusern mit Garagen (Haus Nr. 1-5) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wird erteilt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 7

**Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
TOP 1.13
auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethenhofen
(Große Höhe/Hagelsbergweg)**

Zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus Nr. 6) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wurde ein Bauantrag eingereicht.





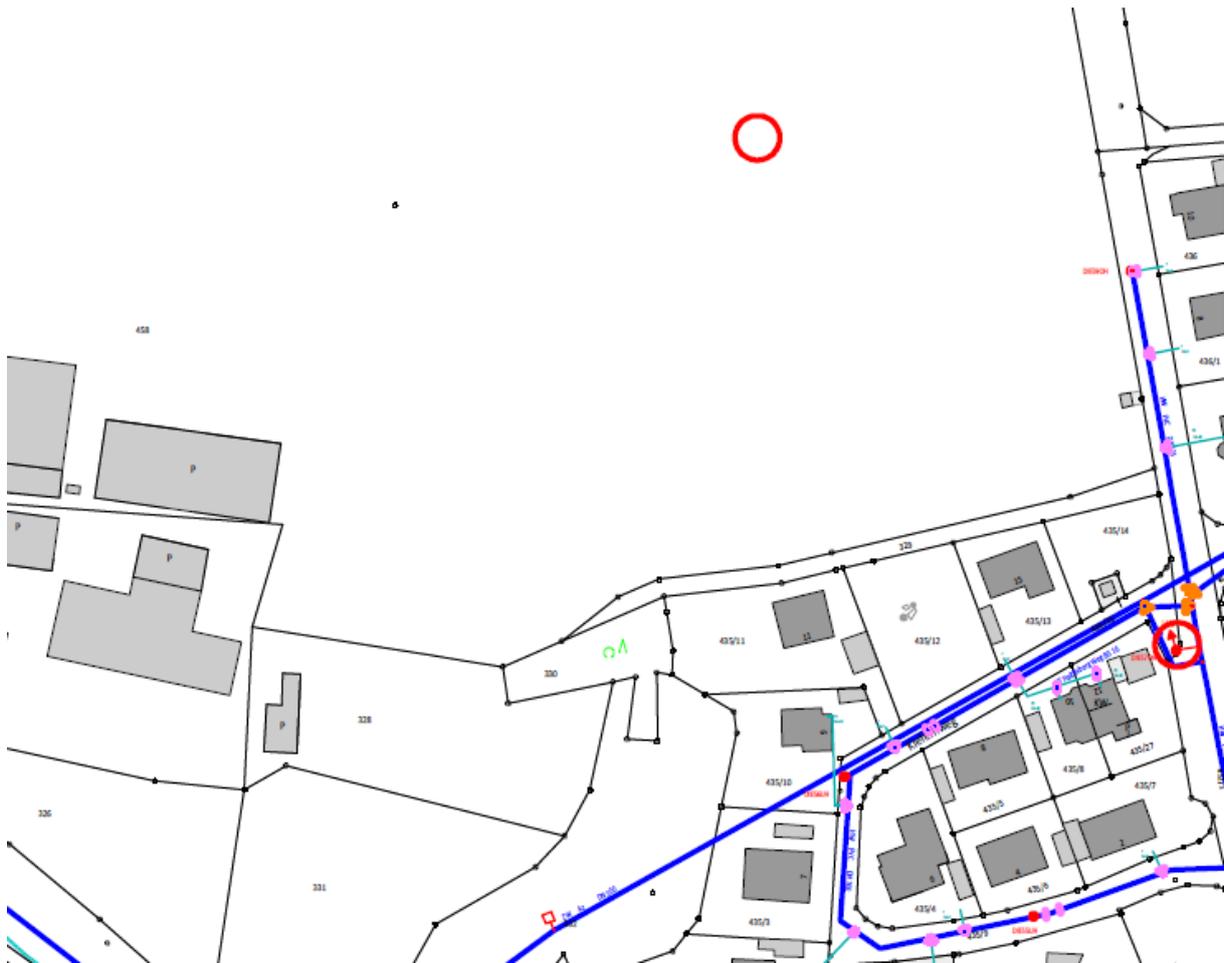
Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der FNP des Marktes Dietenhofen stellt dieses Grundstück als Grünland dar und ist als Fläche für landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Daher steht es im Widerspruch zur Darstellung des FNP (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Wasserversorgung:

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist möglich (§ 4 WAS). In Höhe des geplanten Gebietes verläuft eine Ortsnetzleitung zur Trinkwasserversorgung der Dillenberggruppe. Die technische Machbarkeit der Versorgung mit Trinkwasser wäre zu prüfen.



Abwasserbeseitigung:

Etwa auf Mitte des zu bebauenden Grundstückes enden die bestehenden Misch- und Regenwasserkanäle im Hagelsbergweg. Ein Anschluss des geplanten Baugebietes ist somit insbesondere im Trennsystem möglich.

Der Regenwasserkanal im Hagelsbergweg, der das derzeitige Oberflächenwasser aus dem Außenbereich aufnehmen sollte, wurde auf ein Einzugsgebiet mit einer befestigten Fläche von 6,06 ha und eine unbefestigte Fläche von 4,51 ha ausgelegt. Daher ist er auch für die Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem geplanten Baugebiet geeignet. Das Schmutzwasser kann dem Mischwasserkanal zugeleitet werden. Die innere Erschließung des Gebietes mit Abwasserkanälen, sowie wahrscheinlich notwendig werdende Regenrückhaltmaßnahmen, bedürfen einer getrennten Betrachtung.

Straßenmäßige Erschließung:

Die äußere Erschließung ist durch den Hagelsbergweg gewährleistet. Die innere Erschließung muss voraussichtlich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sowie Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes vom Bauwerber geplant und gebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus Nr. 6) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Dietenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wird erteilt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 7

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage TOP 1.14 auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg)

Zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus Nr. 7) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wurde ein Bauantrag eingereicht.





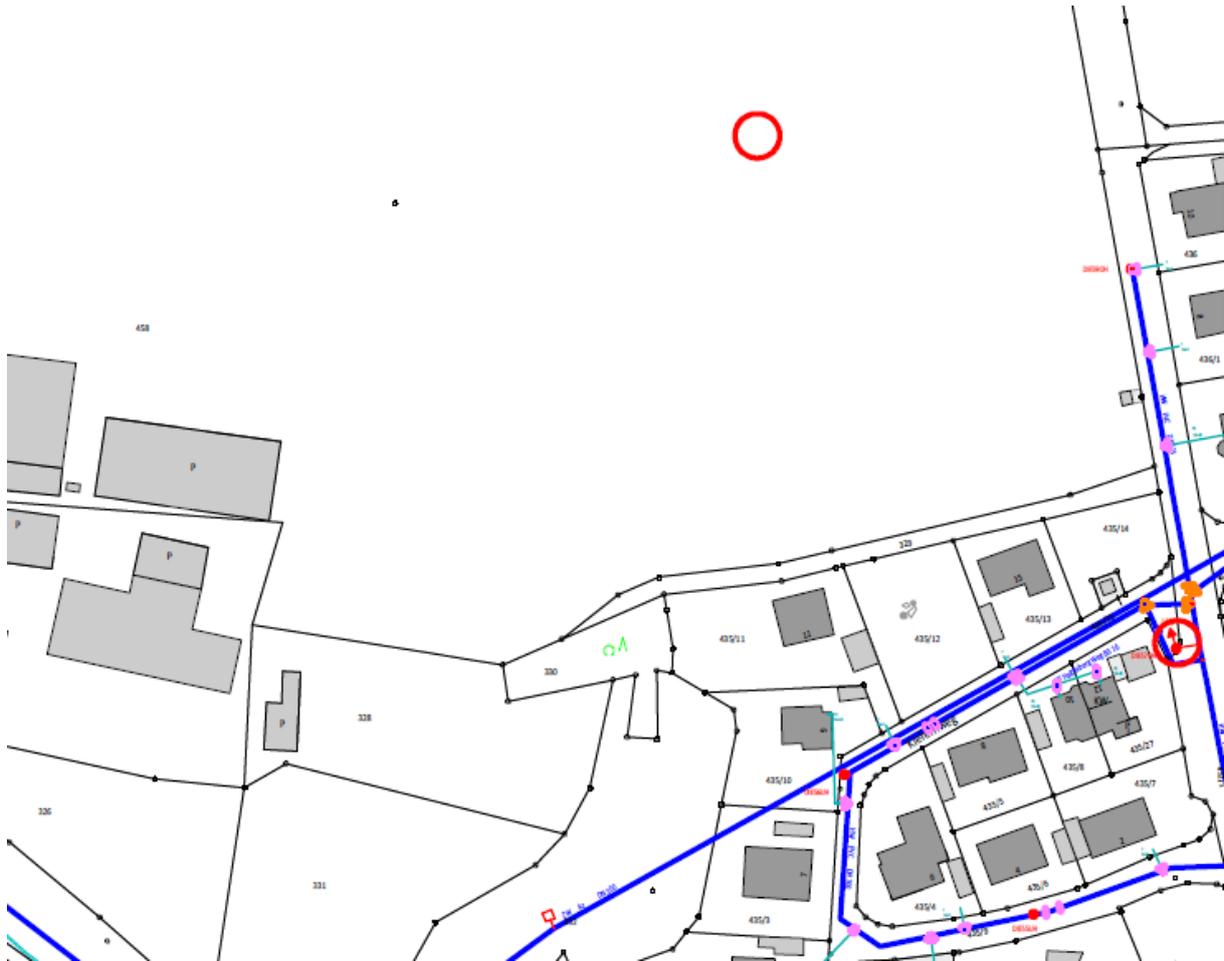
Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der FNP des Marktes Dietenhofen stellt dieses Grundstück als Grünland dar und ist als Fläche für landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Daher steht es im Widerspruch zur Darstellung des FNP (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Wasserversorgung:

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist möglich (§ 4 WAS). In Höhe des geplanten Gebietes verläuft eine Ortsnetzleitung zur Trinkwasserversorgung der Dillenberggruppe. Die technische Machbarkeit der Versorgung mit Trinkwasser wäre zu prüfen.



Abwasserbeseitigung:

Etwa auf Mitte des zu bebauenden Grundstückes enden die bestehenden Misch- und Regenwasserkanäle im Hagelsbergweg. Ein Anschluss des geplanten Baugebietes ist somit insbesondere im Trennsystem möglich.

Der Regenwasserkanal im Hagelsbergweg, der das derzeitige Oberflächenwasser aus dem Außenbereich aufnehmen sollte, wurde auf ein Einzugsgebiet mit einer befestigten Fläche von 6,06 ha und eine unbefestigte Fläche von 4,51 ha ausgelegt. Daher ist er auch für die Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem geplanten Baugebiet geeignet. Das Schmutzwasser kann dem Mischwasserkanal zugeleitet werden. Die innere Erschließung des Gebietes mit Abwasserkanälen, sowie wahrscheinlich notwendig werdende Regenrückhaltmaßnahmen, bedürfen einer getrennten Betrachtung.

Straßenmäßige Erschließung:

Die äußere Erschließung ist durch den Hagelsbergweg gewährleistet. Die innere Erschließung muss voraussichtlich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sowie Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes vom Bauwerber geplant und gebaut werden.

Beschlussvorschlag:

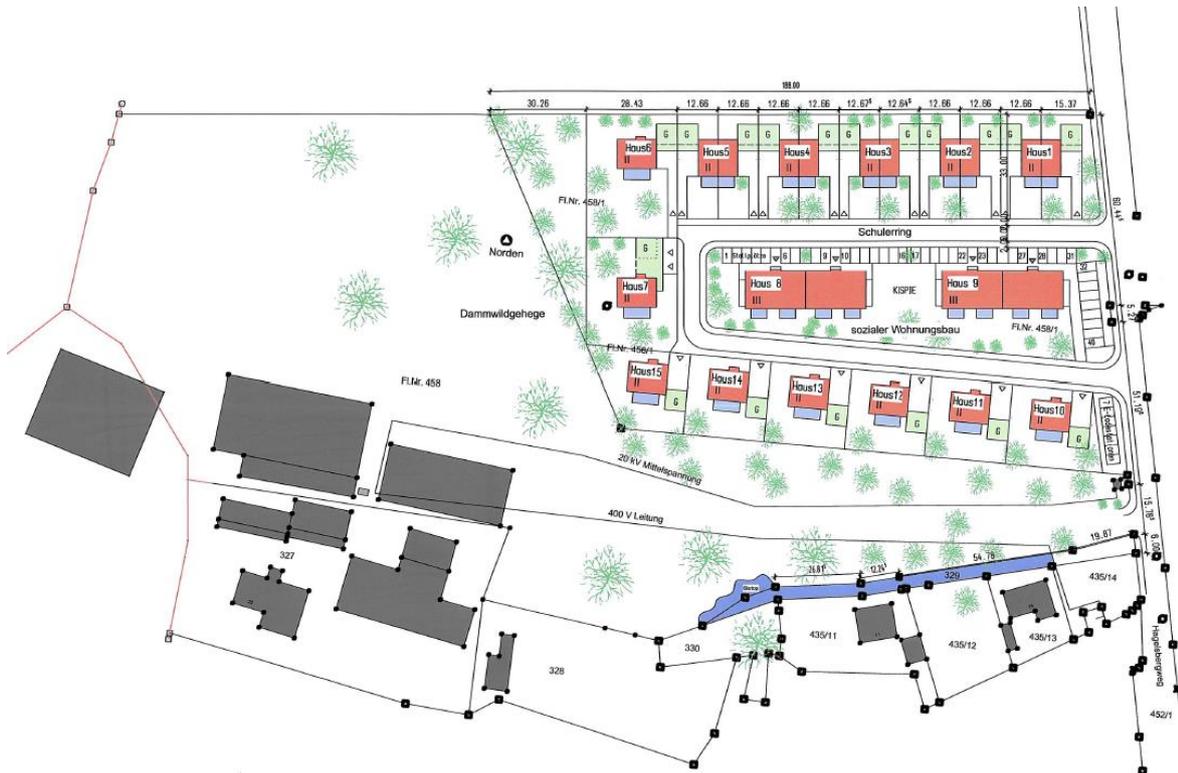
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus Nr. 7) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Dietenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wird erteilt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 7

TOP 1.15

Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern je 12 WE nach Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues und Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Dietenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg)

Zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern je 12 WE nach Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues und Kfz-Stellplätzen (Haus Nr. 8+9) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Dietenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wurde ein Bauantrag eingereicht.



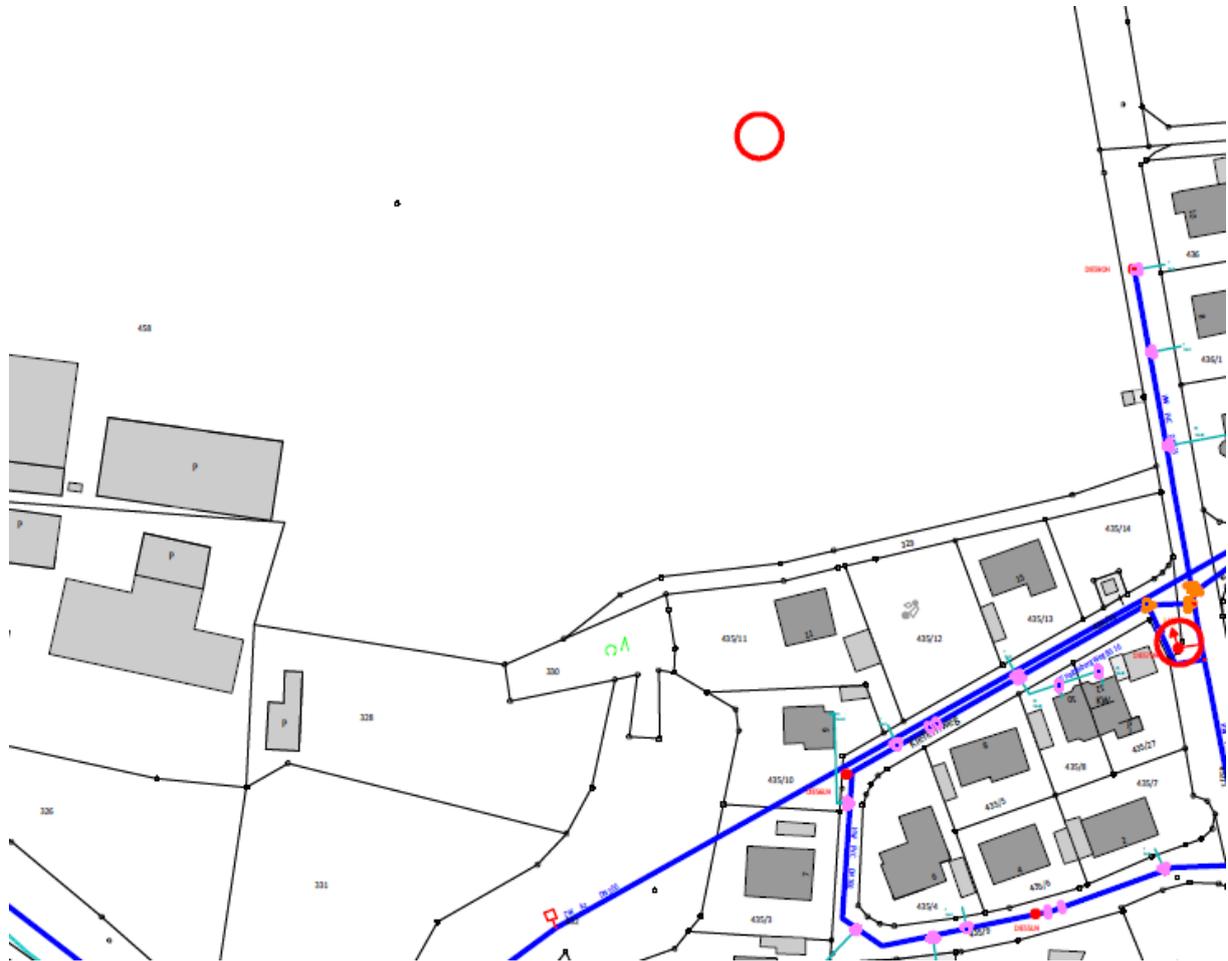


Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der FNP des Marktes Dietenhofen stellt dieses Grundstück als Grünland dar und ist als Fläche für landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Daher steht es im Widerspruch zur Darstellung des FNP (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Wasserversorgung:

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist möglich (§ 4 WAS). In Höhe des geplanten Gebietes verläuft eine Ortsnetzleitung zur Trinkwasserversorgung der Dillenberggrope. Die technische Machbarkeit der Versorgung mit Trinkwasser wäre zu prüfen.



Abwasserbeseitigung:

Etwa auf Mitte des zu bebauenden Grundstückes enden die bestehenden Misch- und Regenwasserkanäle im Hagelsbergweg. Ein Anschluss des geplanten Baugebietes ist somit insbesondere im Trennsystem möglich.

Der Regenwasserkanal im Hagelsbergweg, der das derzeitige Oberflächenwasser aus dem Außenbereich aufnehmen sollte, wurde auf ein Einzugsgebiet mit einer befestigten Fläche von 6,06 ha und eine unbefestigte Fläche von 4,51 ha ausgelegt. Daher ist er auch für die Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem geplanten Baugebiet geeignet. Das Schmutzwasser kann dem Mischwasserkanal zugeleitet werden. Die innere Erschließung des Gebietes mit Abwasserkanälen, sowie wahrscheinlich notwendig werdende Regenrückhaltmaßnahmen, bedürfen einer getrennten Betrachtung.

Straßenmäßige Erschließung:

Die äußere Erschließung ist durch den Hagelsbergweg gewährleistet. Die innere Erschließung muss voraussichtlich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sowie Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes vom Bauwerber geplant und gebaut werden.

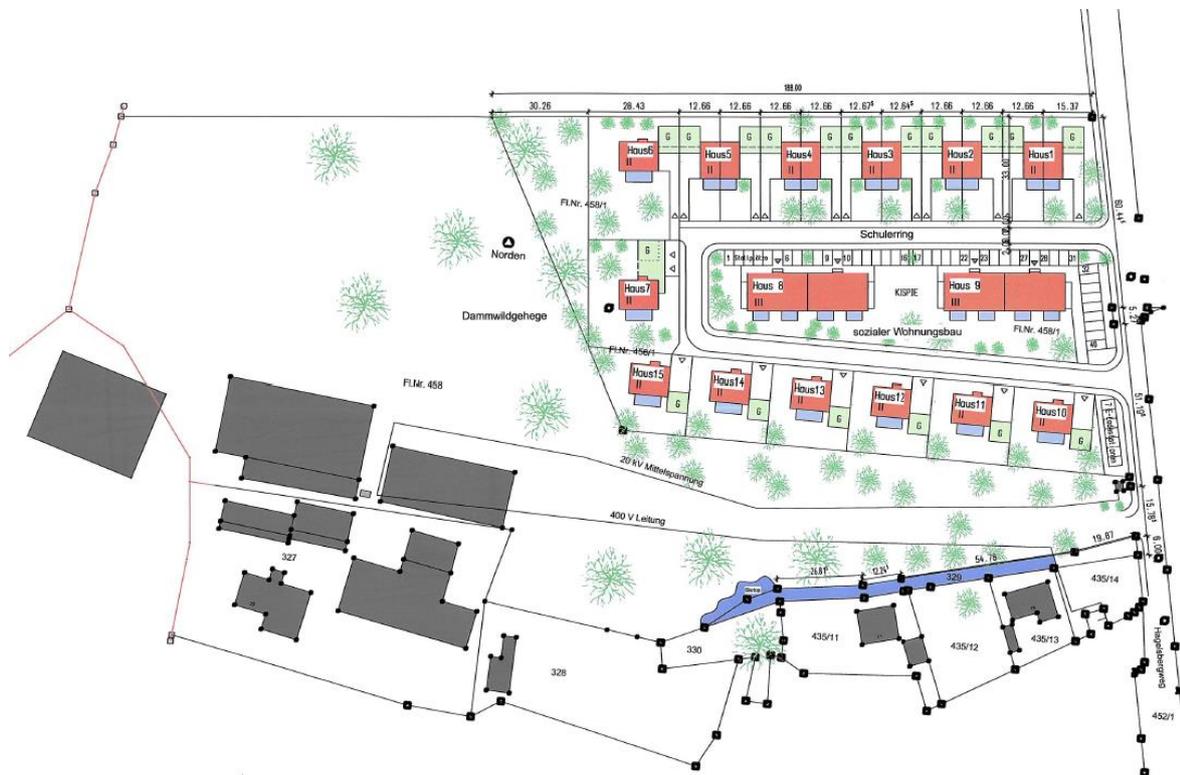
Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern je 12 WE nach Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues und Kfz-Stellplätzen (Haus Nr. 8+9) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wird erteilt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 7

**Bauantrag zum Neubau von sechs Einfamilienhäusern mit
TOP 1.16 Doppelgaragen auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung
Diethenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg)**

Zum Neubau von sechs Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen (Haus Nr. 10-15) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Diethenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wurde ein Bauantrag eingereicht.





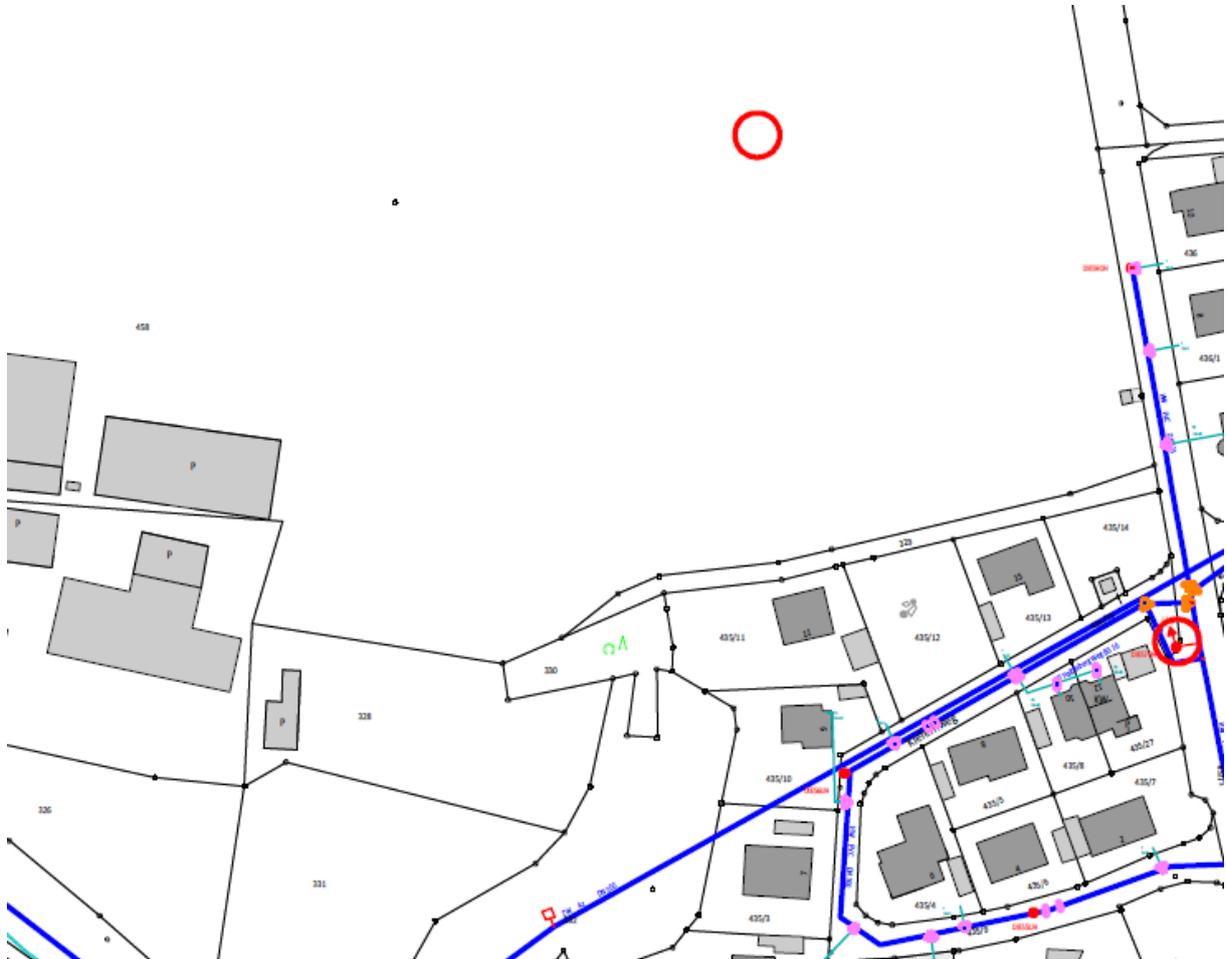
Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der FNP des Marktes Dietenhofen stellt dieses Grundstück als Grünland dar und ist als Fläche für landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Daher steht es im Widerspruch zur Darstellung des

FNP (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Wasserversorgung:

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist möglich (§ 4 WAS). In Höhe des geplanten Gebietes verläuft eine Ortsnetzleitung zur Trinkwasserversorgung der Dillenbergggruppe. Die technische Machbarkeit der Versorgung mit Trinkwasser wäre zu prüfen.



Abwasserbeseitigung:

Etwa auf Mitte des zu bebauenden Grundstückes enden die bestehenden Misch- und Regenwasserkanäle im Hagelsbergweg. Ein Anschluss des geplanten Baugebietes ist somit insbesondere im Trennsystem möglich.

Der Regenwasserkanal im Hagelsbergweg, der das derzeitige Oberflächenwasser aus dem Außenbereich aufnehmen sollte, wurde auf ein Einzugsgebiet mit einer befestigten Fläche von 6,06 ha und eine unbefestigte Fläche von 4,51 ha ausgelegt. Daher ist er auch für die Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem geplanten Baugebiet geeignet. Das Schmutzwasser kann dem Mischwasserkanal zugeleitet werden. Die innere Erschließung des Gebietes mit Abwasserkanälen, sowie wahrscheinlich notwendig werdende Regenrückhaltemaßnahmen, bedürfen einer getrennten Betrachtung.

Straßenmäßige Erschließung:

Die äußere Erschließung ist durch den Hagelsbergweg gewährleistet. Die innere Erschließung muss voraussichtlich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sowie Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes vom Bauwerber geplant und gebaut werden.

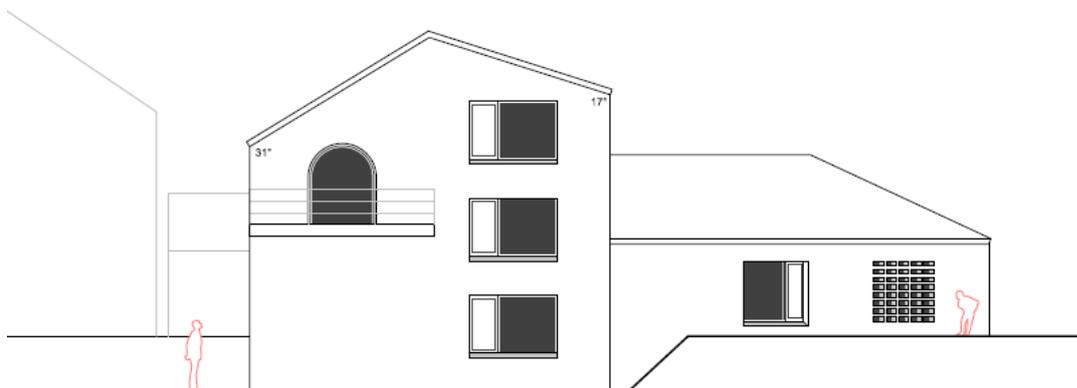
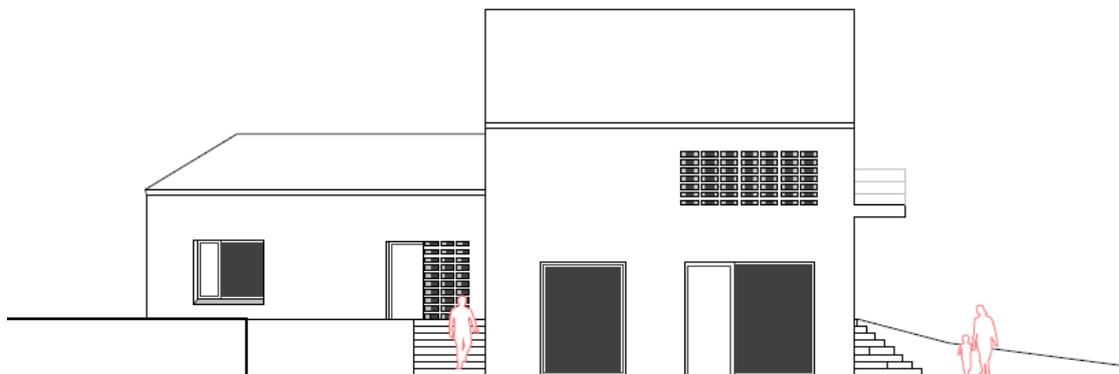
Beschlussvorschlag:

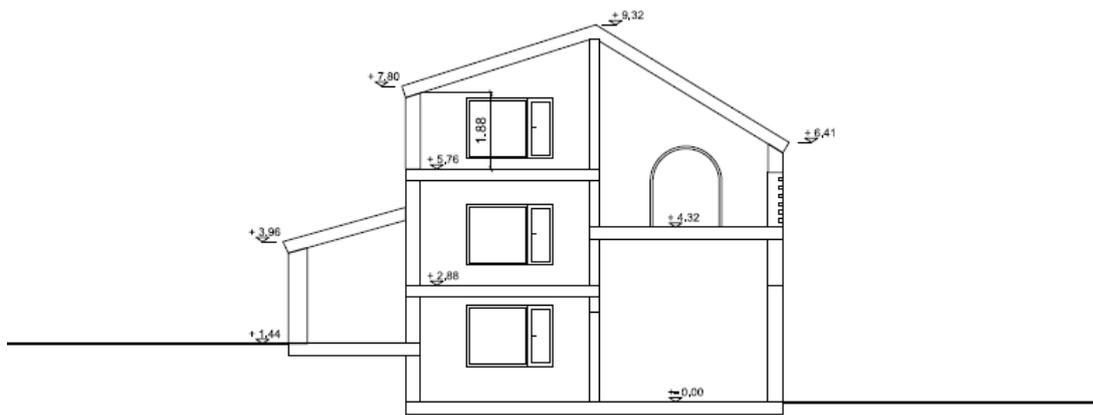
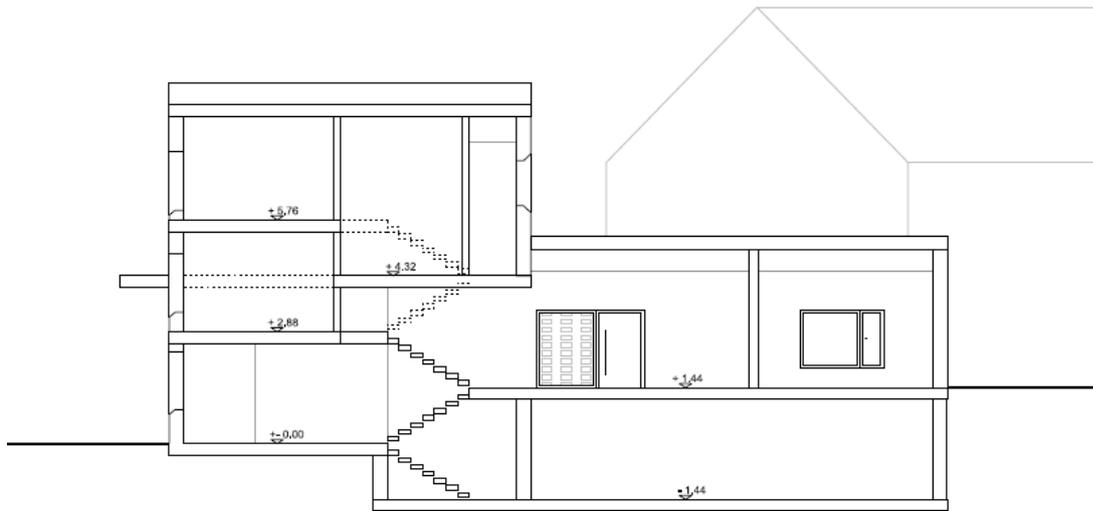
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau von sechs Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen (Haus Nr. 10-15) auf dem Grundstück FINr. 458/1 Gemarkung Dietenhofen (Große Höhe/Hagelsbergweg) wird erteilt.

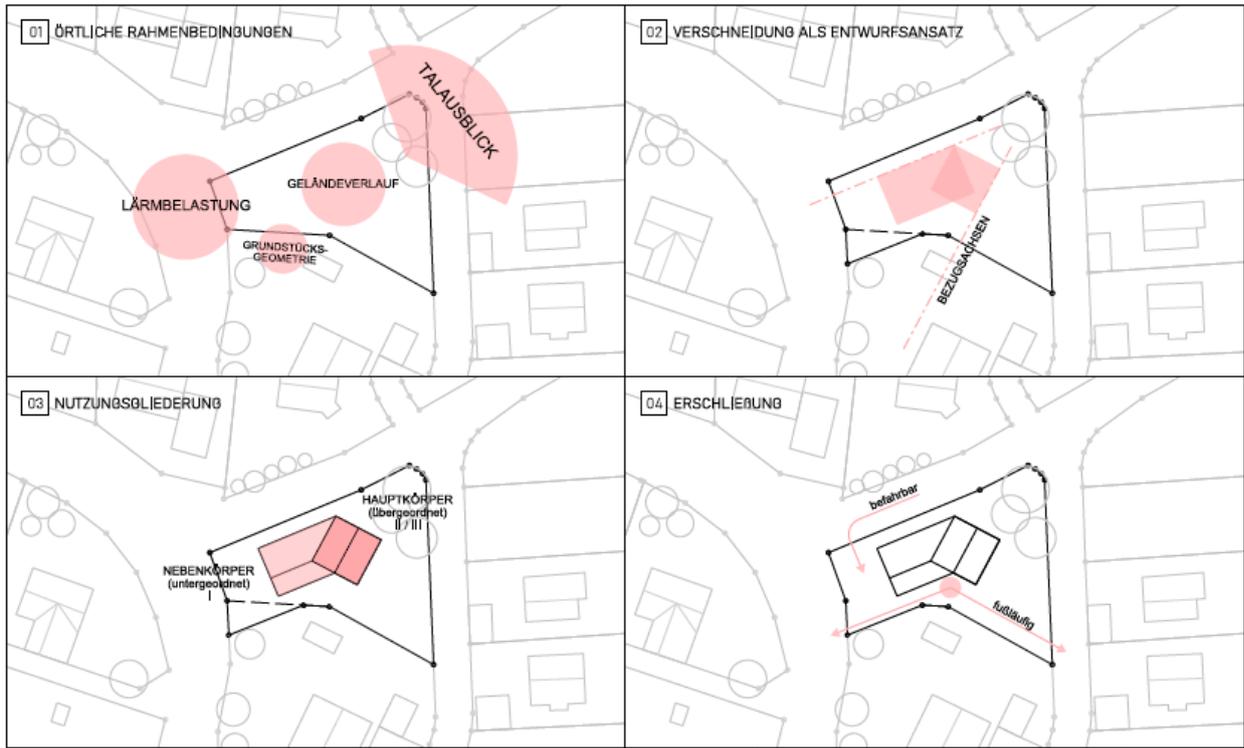
einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 7

Anfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück 856/13 Gemarkung Dietenhofen (Rosenstraße 20)

Für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr.856/13 Gemarkung Dietenhofen (Rosenstraße 20) wurde eine formlose Anfrage eingereicht.





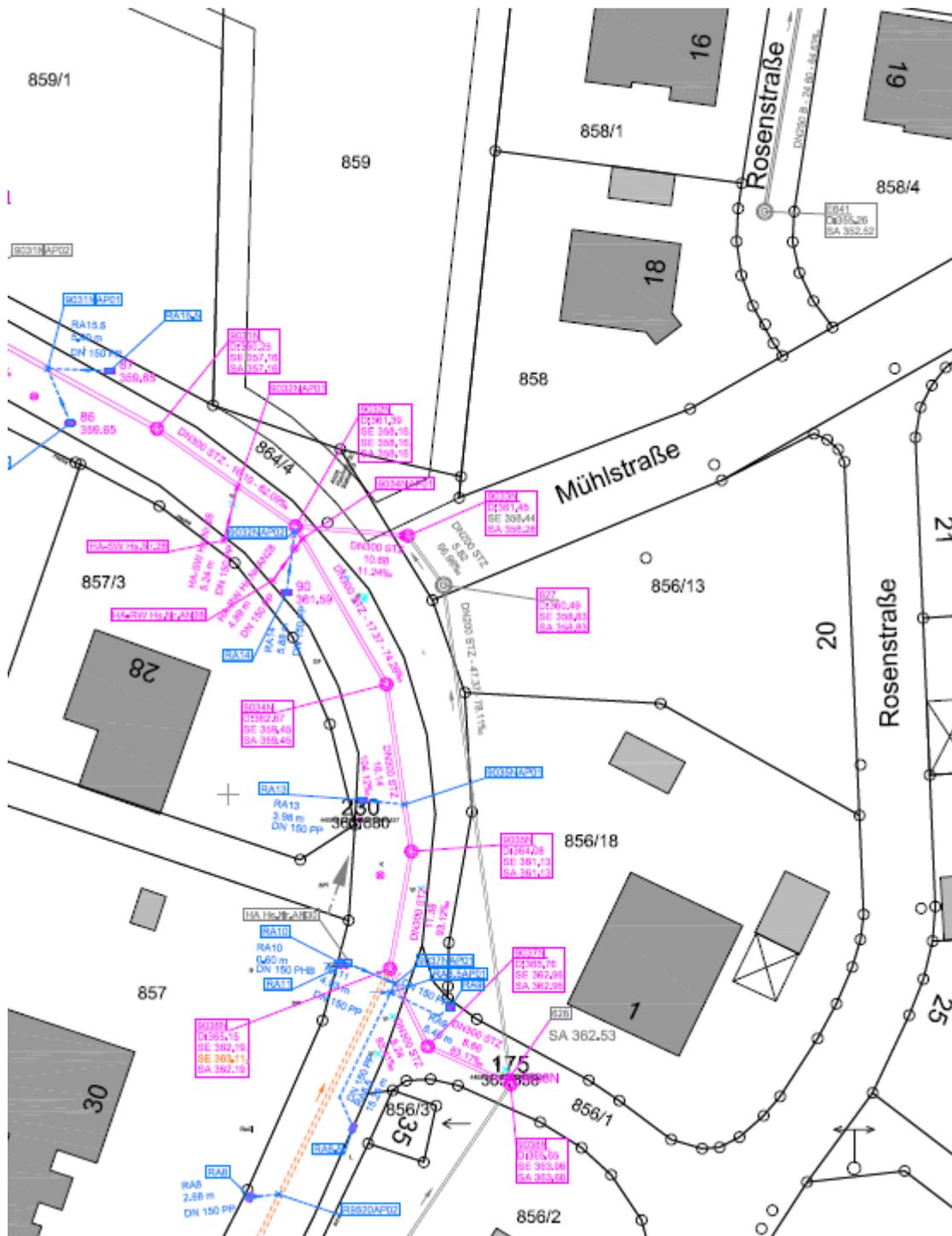


Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Diethofen – Süd. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes wären folgende Befreiungen bei der vorgelegten Planung erforderlich:

- Baugrenze (Überschreitung der Baugrenze im Norden und Westen)
- Dachneigung (zulässig: 28°- 38°; geplant: 17°, 21°, 31°- daher Befreiung für 17°+21°)
- Geschossigkeit: schwierige Beurteilung, da sogenannter Split-Level-Bau (Fußbodenhöhen in den einzelnen Geschossen um halbe Geschosshöhe versetzt). Insgesamt im Haupttrakt vier Ebenen, also wahrscheinlich zwei Geschosse anrechenbar. Bebauungsplan sieht maximal drei Vollgeschosse vor, davon je eines im Unter- und im Dachgeschoss. Im vorliegenden Fall augenscheinlich kein Untergeschoss, sondern nur Kellergeschoss vorhanden, daher keine Befreiung notwendig.
- Kniestock (zulässig: 36,5 cm; geplant: ca. 1,8 m – geschätzt, da nicht bemaßt – daher Befreiung notwendig)

Geplant ist eine straßenseitige Erschließung über den Mühlweg. Der Abschnitt zwischen Ansbacher Straße und Mühlstraße ist nicht als Ortsstraße gewidmet. Hier ist noch eine Widmung, auch in Hinsicht auf das Anwesen FINr. 859, notwendig.

Privatkanal vom Anwesen FINr. 856/18 verläuft über das Grundstück; ein Anschluss ist hier möglich.



Beschlussvorschlag:

Falls ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr. 856/13 Gemarkung Diethenhofen (Rosenstraße 20) gestellt wird, wäre der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss bereit, sein Einvernehmen zu erteilen und die Erteilung der erforderlichen Befreiungen sowie eine Widmung zur Ortsstraße in Aussicht zu stellen.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

TOP 1.18 Anzeige zur Beseitigung einer landwirtschaftlichen Halle auf dem Grundstück FINr. 46 Gemarkung Götteldorf

Zum Abriss einer eingeschossigen landwirtschaftlichen Halle auf dem Grundstück FINr. 46 Gemarkung Götteldorf wurde eine Anzeige der Beseitigung eingereicht.



Der Abriss des Gebäudes ist nach Art. 57 Abs. 5 BayBO verfahrensfrei.
Die Unterlagen werden an das Landratsamt Ansbach weitergeleitet.

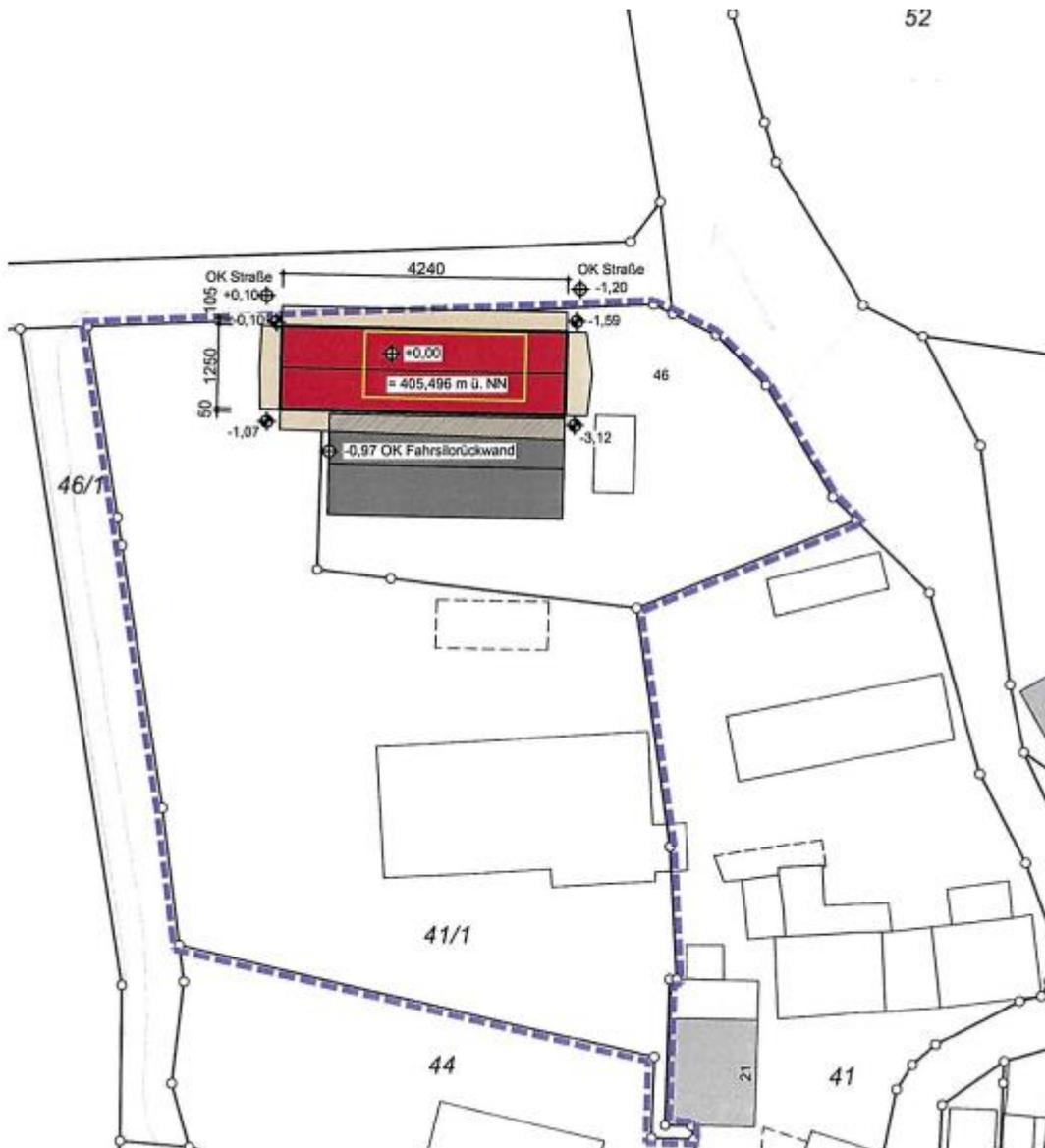
Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

**Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschi-
TOP 1.19 nen- und Bergehalle auf dem Grundstück FINr. 46, 41/1 Gemarkung
Götteldorf**

Zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle auf dem Grundstück FINr. 41/1, 46 Gemarkung Götteldorf wurde ein Bauantrag eingereicht.



Das Baugrundstück befindet sich im Innenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksflächen in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle auf dem Grundstück FINr. 41/1, 46 Gemarkung Götteldorf wird erteilt.

zurückgestellt

TOP 2 **Mitverlegung von Leerrohren bzw. Speedpipeverbänden im Rahmen des Baus des Fernwärmenetzes der Naturwärme Neudorfer Höhe GmbH & Co. KG**

Die Firma Naturwärme Neudorfer Höhe GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Jahr 2022 Heizleitungen in der Leonrodstraße vom Betriebsgelände der Firma HERPA bis in die Neustädter Straße mit Weiterführung über die genannte Straße in die Herrenstraße zum ehemaligen Gutkauf-Markt, in der Stefan-Söhlmann-Straße und in der Martin-Renz-Straße, sowie im Meisterweg, im Fußweg zwischen Pestalozzistraße und Meisterweg, in der Schreyerstraße und im Schulweg zwischen Herrenstraße und Pestalozzistraße zu verlegen.

Sinn der Besprechung am 04.01.2022 war, festzulegen, in welchen Bereichen eine Parallelverlegung von Leerrohrverbänden und Leerrohren sinnvoll erscheint.

Teilnehmer der Besprechung waren:

Rainer Erdel	1. Bürgermeister, Markt Dietenhofen
Christopher Karch	Naturwärme Neudorfer Höhe GmbH & Co KG
Klaus Scheiderer	Breitbandpate, Markt Dietenhofen
Martin Zwingel	Breitbandpate, Markt Dietenhofen
Volker Spörl	Sachbearbeiter, Markt Dietenhofen

Im Bereich Leonrodstraße werden alle Anwesen, bis auf das Anwesen der Schreinerei Wimmer, der Firma Herpa und der ehemaligen Villa des Herrn Fritz Wagener durch Vodafone/Kabel Deutschland versorgt. Auch der Schulweg und die Schreyerstraße liegen im Versorgungsbereich des obengenannten Unternehmens.

Nicht versorgt sind im Bereich des Meisterweges die Anwesen Schuler und Ferber, sowie das Gelände der Firma Brechtelsbauer, die im Bau befindliche Einrichtung zur Tagespflege des Diakonievereins, sowie der gemeindliche Kindergarten.

Wie bekannt sind im Versorgungsbereich des Kabelnetzes von Vodafone/Kabel Deutschland auf absehbare Zeit keine Zuschüsse zum Bau einer Glasfaserinfrastruktur zu erwarten.

Daher sind nur Leerrohre zu den unversorgten Bereichen mit einiger Sicherheit refinanzierbar.

Folgende Mitverlegungen wurden festgelegt:

Leonrodstraße :

- Ein Leerrohr DN 100, ungerippt, von der Herrenstraße bis zum Betriebsgelände der Firma Herpa.
- Ein Leerrohrverband 24x7 + 1x14 vom bestehenden Glasfaser-Netzverteiler Gf-NTv 26 DH an der Einmündung der Leonrodstraße in die Neustädter Straße bis zur Einmündung Talstraße.
- Ein Leerrohrverband 24x7 + 1x14 vom bestehenden Glasfaser-Netzverteiler Gf-NTv 26 DH an der Einmündung der Leonrodstraße in die Neustädter Straße bis zum Betriebsgelände der Firma Herpa.

Meisterweg:

- Ein Leerrohrverband 24x7 + 1x14 vom bestehenden Hausanschluss des neuen Kindergartens Kunterbunt bis zur Einfahrt des Anwesens Manfred und Irene Schuler.

Schulweg (zur Vermeidung eines erneuten Straßenaufbruchs in teilweise schwierigem Gelände):

- Ein Leerrohrverband 24x7 + 1x14 von der Herrenstraße bis zur Pestalozzistraße.

Anmerkung zur Strecke zwischen Tannenweg und Pestalozzistraße/Einmündung Schulweg:

Hier wurde 2016 bereits ein Leerrohr DA 50, innen gerieft, im Zuge der Verlegung von Straßenbeleuchtungskabeln verbaut.

Für alle Leerrohrverbände gilt: Bei an die Fernheizung anzuschließenden Grundstücken Verlegung der Hausanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze auf Kosten des Marktes Dietenhofen.

Der Mehrpreis für die Mitverlegung von zwei bis drei Leitungen in der Leonrodstraße anstelle einer einzelnen wie bisher vereinbart sollte vor Baubeginn vereinbart werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Antrag auf Freigabe Farbkonzept, Innenleuchten DGH-Seubersdorf
--------------	---

Der OBUE-Ausschuss wurde über den aktuellen Stand des Bauvorhabens Dorfhaus Seubersdorf in Kenntnis gesetzt.

Parkplatz

Der Parkplatz Nr. 1 wird als Behinderten-Parkplatz ausgeführt, aber nicht als solcher beschildert. Parkplatz Nr. 9,10 werden mit einer Ladesäule mit zwei Anschlusspunkten versehen.

Elektrische Fußbodenheizung

Es wird jeder Raum mit einer elektrischen Fußbodenheizung ausgestattet, bis auf den Technikraum. Im Technikraum soll ein Frostwächter installiert werden.

Küchenplan

Vertreter der Dorfgemeinschaft bemühen sich, einen Termin mit dem beauftragten Küchenplaner zu vereinbaren. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass bekannt gegeben werden muss, wie die Küchenplanung vollzogen wird.

Rauminnenseitige Fensterbretter, Holzart nicht bekannt. Beschaffung durch DG-Seubersdorf.

Fensterbleche Außen ALU EV1

Farbkonzept Bauelemente

- Haustüre: Außenfarbe RAL 7015, Innenseite weiß
- Fenster: Oberfläche glatt ohne Struktur, Außenfarbe RAL 7015, Innenseite weiß
- Sektionaltor: Außenfarbe RAL 7015 (Aufpreis 350,00 €), Innenseite RAL 7015, (so viel Sektionen wie möglich, lichtdurchlässig)

Farbkonzept Fassade

- Wandfarbe: 9510 (nach Keim Farbfächer)
- Sockelfarbe: 9541 (nach Keim Farbfächer)

Farbkonzept Pflasterflächen

- Belegung der Parkflächen mit 8cm H-Steine, Farbe betongrau
- Parkbuchten werden mit schwarzen Steinen deutlich abgegrenzt
- Belegung der Ränder um das Gebäude sowie Terrassenflächen, Gehwegplatte Format 40*40 cm, Farbe RAL 7015

Eigenleistung DG-Seubersdorf

- Trockenbauarbeiten Wand- und Deckensystem
- Malerarbeiten
- Montieren der rauminnenseitigen Fensterbretter; Materialbeschaffung erfolgt durch die Dorfgemeinschaft Seubersdorf
- Außenanlagen, Bepflanzung, Erstellung der Feinplanie und Pflasterarbeiten.

Dacheindeckung

- Fabrikat: Nelskamp Top 2000S
- Farbe: schiefer-grau Granit
- Formziegel für die Photovoltaikanlage in ähnlichem Farbton

Dachränder

- Sparrenköpfe: RAL 7035 lichtgrau
- Untersicht: RAL 7035 lichtgrau

Innenleuchten

- Innenbeleuchtung soll mittels Einbau-/Einlege-Flächenleuchten erfolgen, die in das System der Einlegedecke Donn DX3-DX24 passen
- Leuchten im Aufenthaltsraum sollen dimmbar sein

Außenleuchte

- Fabrikat: RZB Rounded Midi

Beschlussvorschlag:

zur Kenntnis

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Verschiedenes

TOP 4.1 Notwendige Maßnahmen auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie

Herr 1. Bürgermeister Erdel bezieht sich auf die Diskussion in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.12.2021 bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen auf Erdaushub- und Bauschuttdeponie.

Zum einen merkt er an, dass der Betrieb einer Erdaushub- und Bauschuttdeponie nur in den seltensten Fällen durch eine Kommune erfolgt. Im weiten Umkreis gibt es in Gemeinden entweder keine Deponie oder die Deponien werden durch Firmen betrieben.

Andererseits tritt zum 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft. Diese Verordnung ändert einen großen Teil der bisherigen Festlegungen zum Betrieb von Deponien. So sollte zum Beispiel Aushubmaterial direkt am Entstehungsort geprüft werden, um eine kurzfristige Zwischenlagerung auf der Deponie mit anschließender Abfuhr auf eine andere Deponie zu vermeiden.

Die Deponie in Dietenhofen hat noch eine Restkapazität von etwa 420.000 m³. Jährlich werden in Dietenhofen durchschnittlich etwa 20.000 m³ Material abgelagert, so dass von einer Restlaufzeit von etwa 20 Jahren gerechnet werden muss.

Der bestellte Container steht bereits, die Fuhrwerkswaage kommt im März. Derzeit werden die Kosten für Strom- und Telekommunikationsanschluss ermittelt. Eine angedachte elektrische Insellösung mit Pufferspeicher wurde verworfen, da keine gleichbleibende Spannung für die notwendigen elektronischen Geräte gewährleistet werden kann.

Die Wasserversorgung sollte durch einen Brunnen gelöst werden, da eine Wasserleitung aus Rüdern einen Inhalt von mehr als 1 m³ hat und zur Vermeidung einer Verkeimung regelmäßig gespült werden müsste.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine abflusslose Grube, deren Inhalt regelmäßig in der gemeindlichen Kläranlage entsorgt werden muss. Diese Grube ist bereits vom Landratsamt Ansbach genehmigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Schülerzahlen an der Grund- und Mittelschule des Schulverbandes

Herr 1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass sich die Schülerzahlen in der Grundschule in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht unerheblich erhöhen werden. Die Zahlen, die der Leitung der Grundschule bisher vorlagen, sind augenscheinlich nicht aktuell. Es liegen Differenzen zu den Zahlen der örtlichen Meldebehörde vor; ab 2023 wurden die Schülerzahlen aus Rügland nicht berücksichtigt.

Schüler- prognose Grund- schule	2021/2022 (Stand 01.10.2021)		2022/2023		2023/2024		2024/2025		2025/2026		2026/2027		0227/2028	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Klasse 1	53	2	55	2	64	3	72	3	60	3	67	3	60	3
Klasse 2	52	2	53	2	55	2	64	3	72	3	60	3	67	3
Klasse 3	52	2	52	2	53	2	64	3	72	3	60	3	67	3
Klasse 4	58	3	52	2	52	2	53	2	55	2	64	3	72	3
Summe	215	9	212	8	224	9	253	11	259	11	251	12	266	12

Schüler- prognose korrigiert	2021/2022 (Stand 01.10.2021)		2022/2023		2023/2024		2024/2025		2025/2026		2026/2027		0227/2028	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Klasse 1	53	2	73	3	87	4	70	3	91	4	65	3	78	3
Klasse 2	52	2	53	2	73	3	87	4	70	3	91	4	65	3
Klasse 3	52	2	52	2	53	2	73	3	87	4	70	3	91	4
Klasse 4	58	3	52	2	52	2	53	2	73	3	87	4	70	3
Summe	215	9	230	9	265	11	283	12	321	14	313	14	304	13

In der Tabelle ist noch nicht enthalten, dass derzeit das Baugebiet nördlich der Rüderner Straße mit mehr als 60 Bauplätzen, davon einigen für Mehrfamilienhäuser, erschlossen wird. Auch dadurch ist mit einer Zunahme der Kinderzahlen in der Grundschule zu rechnen.

Ab 2026 besteht ein Rechtsanspruch von Grundschulern auf Ganztagesbetreuen von 8 Stunden an 5 Tagen; auch in den großen Ferien darf diese Betreuung maximal vier Wochen geschlossen sein.

Alleine für die zukünftige erweiterte Ganztagesbetreuung ist ein Bedarf von zwei zusätzlichen Klassenzimmern zu erwarten. Eine höhere Schülerzahl in der Grundschule führt auch zu einer höheren Schülerzahl in der Mittelschule, da sich die prozentualen Zahlen der Übertritte in andere Schulformen sich kaum ändern. Auch für diese Mittelschüler ist ab 2030 mit einer gesetzlich geforderten Ganztagesbetreuung zu rechnen.

Herr Bürgermeister Erdel bittet zu überlegen, ob es jetzt nicht an der Zeit sei, an Stelle von Anbauten einen der bestehenden und immer sanierungsanfälligeren Pavillons abzureißen und ihn durch ein neues modernes dreigeschossiges Gebäude, barrierefrei mit einem Aufzug, zu ersetzen.

Hierfür sind hohe Zuschüsse zu erwarten; im vorliegenden Fall bei Baukosten von 5.000.000,-- € eine Förderung von 2.000.000,-- € durch den Bund und eine solche von 800.000,-- € durch den Freistaat Bayern. Die restlichen Baukosten könnten mit einem Kredit der KfW zu einem Zinssatz von – 0,2 % finanziert werden.

Während der Bauzeit könnte die Ganztagsbetreuung in das alte Feuerwehrhaus oder den alten Kindergarten Kunterbunt in Ortsmitte verlagert werden, so dass die Räume im sechseckigen Bau wieder als Klassenräume zur Verfügung stehen.

Herr Bürgermeister Erdel wir die Gemeinderatssitzung am kommenden Montag in Rügland besuchen und die Problematik dort ebenfalls ansprechen.

Bereits die Planungsleistungen müssten nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben werden; bei dem geplanten Umfang der Leistungen ist wahrscheinlich eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Europaweite Ausschreibungen, die in der Folge auch für einen Großteil der Gewerke notwendig sind, dauern erfahrungsgemäß mindestens ein halbes Jahr. Deshalb sollte man sich bereits jetzt in den gemeindlichen Gremien Gedanken über die Zukunft der Schulgebäude machen (auch wenn im Endeffekt der Schulverband die Sache zu entscheiden hat), um nicht 2026 vor großen Problemen zu stehen.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Wünsche und Anträge
--------------	----------------------------

TOP 5.1	Hinweis zu Planern für eine Sanierung oder einen Umbau des Schulgebäudes
----------------	---

Herr GR Burgis weist darauf hin, dass die Firma Högner große Erfahrung in Sanierung und Neubau von Schulgebäuden hat. Bei einer freihändigen Vergabe von (Vor-) Planungsleistungen für die Sanierung oder den Neubau von Gebäuden des Schulverbandes sollte auch diese Firma beteiligt werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Schriftführer/in